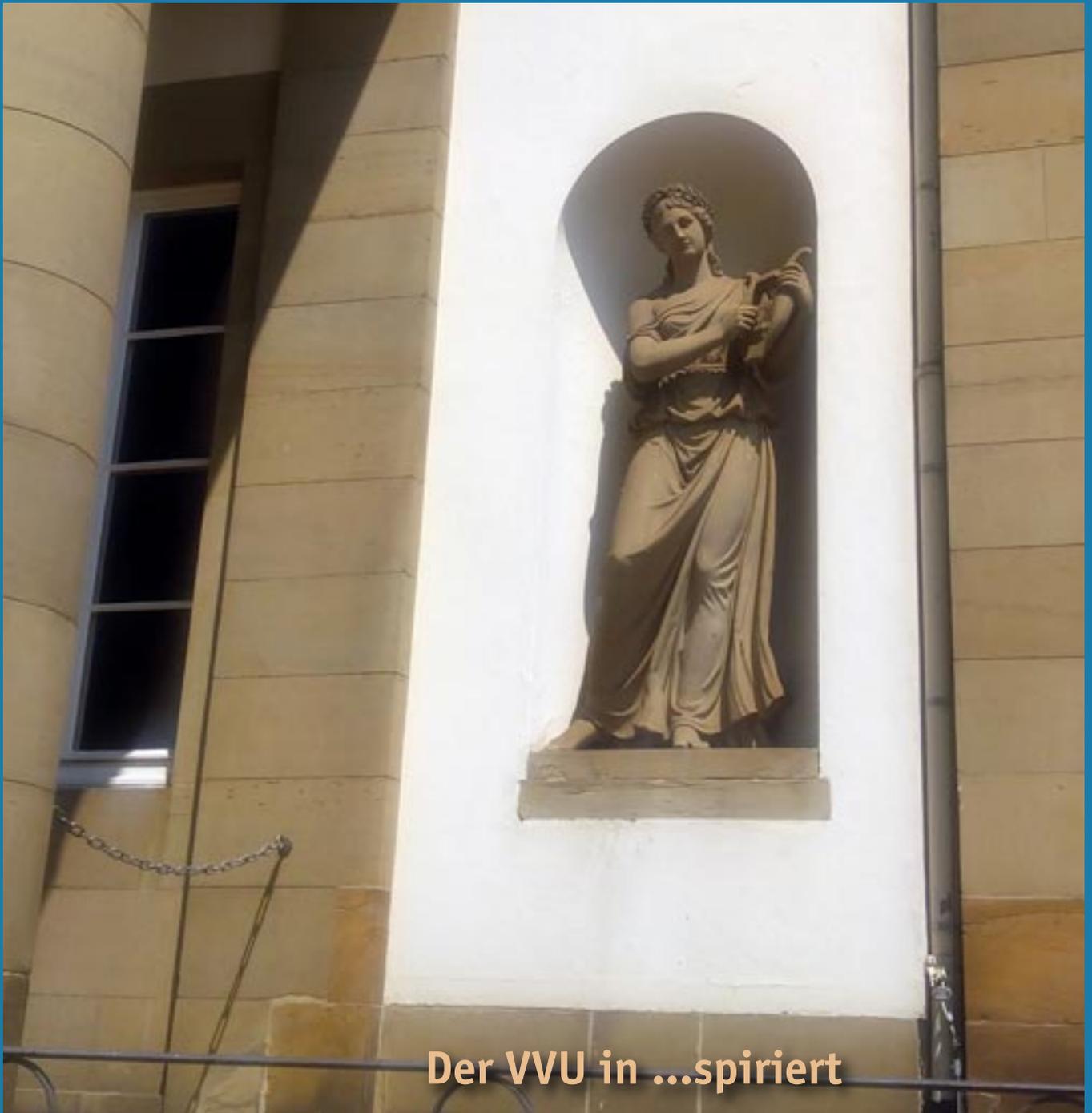
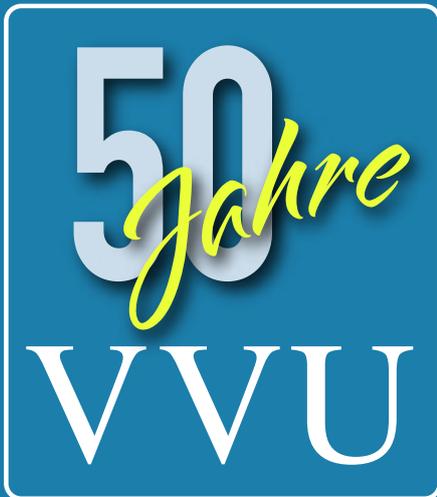


V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Juli 2021

Mitteilungen N^o 122



Der VVU in ...spiriert

Inhalt

N^o 122



Fotonachweis:

*Die Musen und ihr Hain: Impressionen vom Schloss
Rosenstein und seinem Park*

Die Fotos sind von:

Evangelos Doumanidis

*Foto Rückseite:
Esslinger Stadtmarketing & Tourismus GmbH*

Editorial

Einen Flecken durch ein Loch ersetzen 3

Berufliche Information

*Die Änderung des
Gerichtsdolmetschergesetzes* 5

*Drucksache – Landtag von
Baden Württemberg* 11

*VVU-Stellungnahme zum
RegE StPO-Fortentwicklungsg* 16

*BFJ-Stellungnahme zum
RefE StPO-Fortentwicklungsg* 18

*VVU-Regelungsvorschlag
vom 18.04.2021* 25

*VVU-Regelungsvorschlag
vom 19.04.2021* 27

*BFJ-Papier: Dokumentation der
strafgerichtlichen Hauptver-
handlung: Eine erste Einschätzung* 30

*Die Probleme und Fallen der
maschinellen Rechtsübersetzung* 33

Elektronischer Rechtsverkehr 37

Kurzinformationen 41

*Haftung oder keine Haftung -
Aktuelle Rechtsprechung* 42

Unser Verband

Neue Mitglieder 47

Mitgliederjubiläen 47

Rückseite

Hinweis JMV

Impressum

Einen Flecken durch ein Loch ersetzen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Fehler gemacht. Sie haben in einer Gerichtsverhandlung den fremdsprachigen Ausdruck „Er macht sich aus dem Staub“ mit „Sie versteckt die Drogen“ gedolmetscht. Oder Sie haben in einer Anklageschrift den Vorwurf „schwerer Diebstahl“ mehrmals mit „schwerer Raub“ übersetzt. Oder Sie haben sich von einem Text anderer nicht nur inspirieren lassen: Sie haben ihn stattdessen übernommen und als eigenen ausgegeben, ohne angemessen auf die Quelle hinzuweisen.

Wie reagieren Sie?

Leugnen Sie den Fehler, wenn Sie ihn nachträglich bemerken oder darauf hingewiesen werden? Werden Sie wütend auf sich, die anderen, die Welt und blocken alle Versuche ab, Ihnen eine goldene Brücke zu bauen, um den Fehler gesichtswahrend zu korrigieren? Fangen Sie an zu feilschen, indem Sie erst einmal anderen die Schuld geben oder die Bedeutung des Fehlers herunterspielen? Verfallen Sie in Depression?

„Eine gute, aktive Fehlerkultur ist die hohe Kunst, an der in allen Bereichen regelmäßige Karrieren scheitern. Nach dem Fehler interessiert nicht der Fehler als solcher, sondern die Haltung, die man an den Tag legt“, sagte der Autor und Publizist Christian Schüle am 14.07.2021 auf Deutschlandfunk Kultur¹. Er stellt eine zeitgenössische Veränderung fest: Übersteigter Geltungsdrang, Siegerkult und eine an Selbstherrlichkeit grenzende Ich-Verliebtheit hätten in den vergangenen Jahren in der Gesellschaft als ganzer ein merkwürdiges Verständnis von Unfehlbarkeitsglaube und Fehleranfälligkeit hervorgebracht.

Dabei ist nichts natürlicher, nichts menschlicher, als Fehler zu machen. Und obwohl auch die analytische Beschäftigung mit Fehlern mindestens bis Aristoteles zurückgeht (der Unglücksfälle, vorhersehbare, aber ohne Absicht begangene Fehler und böse Taten, die als ein Ausdruck schlechter Absichten begangen wurden, unterscheidet), fehlt es häufig immer noch an der erforderlichen angemessenen Haltung dazu.

„Gerade in einer Dauer-Erregungsgesellschaft mit bisweilen gestörter Affektkontrolle und ungeahnten digitalen Manipulationsmöglichkeiten muss es doch vornehmlich um die überaus wichtigen ‚soft skills‘ einer möglichen Führungskraft gehen:

Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Sorgfalt im Umgang mit der Leistung anderer, Vorbildfunktion, charakterliche Integrität“, sagt Schüle, und wir merken:

Das sind nicht nur die erforderlichen Eigenschaften einer Führungskraft: Es sind die Charakteristika guter Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Und ihrer Verbandsvertreter*innen.

Es muss nicht immer ein Flugzeug abstürzen, wenn wir einen Fehler begehen; auch ohne dass ein Mensch auf dem Operationstisch stirbt oder das falsche Bein verliert, ist es elementar, Fehler verhindern, sie aktiv korrigieren oder dafür entschädigen zu wollen.

Wie wir mit Fehlern umgehen, entscheidet darüber, ob wir ernst genommen und respektiert werden. Denn wie wir mit Fehlern umgehen, zeigt unsere Fähigkeit zu Anstand und Wertschätzung unserer Kunden, Kolleg*innen, Mitmenschen. Und das meint natürlich auch den Umgang mit den Fehlern anderer.

Ich fürchte, da müssen wir alle noch eine Menge lernen. Und damit meine ich: Ich freue mich darauf. Lernen Sie einfach mit!

2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel versendeten wir 3.150 Stück unseres gedruckten Mitgliederverzeichnisses, veröffentlichten am 18.12.2020 eine Handreichung zum neuen JVEG, sendeten am 28.06.2021 die 2. Auflage unseres Handbuchs Nr. 1 an alle Gerichte in Baden-Württemberg, veranstalteten am 24.10.2020 eine JMV in Esslingen, in der ein neuer Vorstand gewählt wurde, und vertraten Sie bei der Bremer Runde am 18.03.2021 und der Generalversammlung der EULITA am 20.03.2021.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

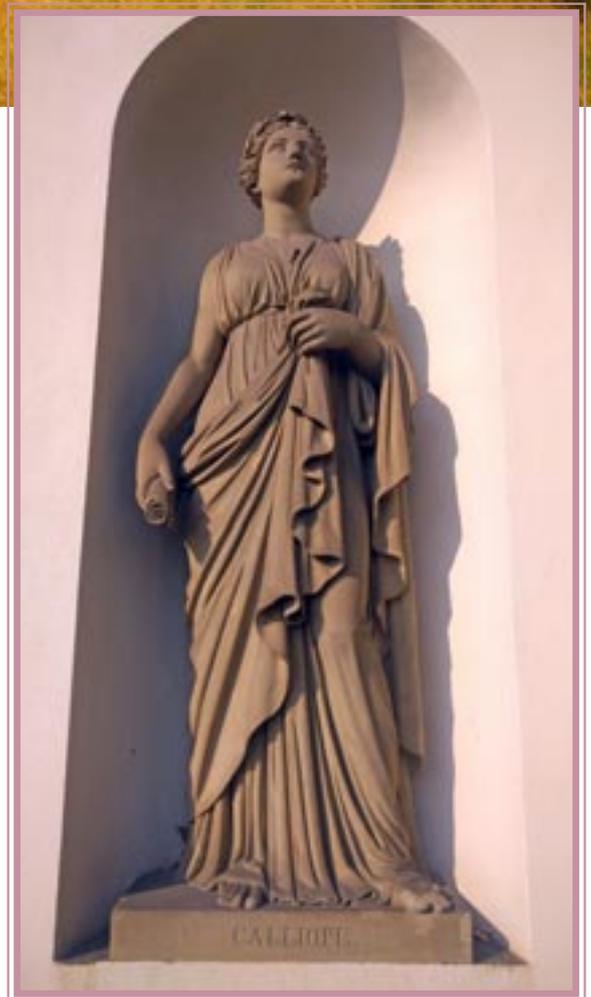
Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis

¹ https://www.deutschlandfunkkultur.de/fehlerkultur-in-der-politik-die-kanzlerin-zeigte-haltung.1005.de.html?dram:article_id=500201

IMPRESSIONEN



Die Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Eine Kurzdarstellung von Evangelos Doumanidis

Am 30.06.2021 wurde das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 37) verkündet. Das hat folgende Änderungen des noch nicht in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetzes zur Folge:

■ 1. Inkrafttreten

Das Gerichtsdolmetschergesetz tritt nun erst am 01.01. 2023 in Kraft (Artikel 26 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften i.V.m. Art. 10 Satz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019).

Diese Verschiebung hatten sich die Bundesländer erbeten, um mehr Zeit für die Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes zu erhalten.

■ 2. Kein Bestandsschutz

Das bedeutet, dass es ab dem 12.12.2024, dem Inkrafttreten der bereits verkündeten, neuen Fassung des § 189 Abs. 2 GVG, nicht mehr möglich sein wird, sich vor Gericht auf die bisherige allgemeine Beeidigung nach Landesrecht zu berufen. Alle derzeit und noch bis zum 31.12.2022 allgemein beeidigten Dolmetscher*innen werden sich bis zum 12.12.2024 noch einmal und zwar nach den neuen Voraussetzungen allgemein beeidigen lassen müssen, wenn sie sich auf einen allgemein geleisteten Eid berufen und im entsprechenden Verzeichnis geführt werden wollen. Wer nicht über die neuen Voraussetzungen verfügt, wird diese nachholen oder sich darauf verlassen müssen, dass er/sie weiterhin geladen und dann ad hoc beeidigt werden wird.

Anders formuliert: Die landesrechtliche Beeidigung in Baden-Württemberg endet nach den derzeitigen Vorschriften des AGGVG nicht; man wird sich nur nicht mehr darauf berufen können. Hierzu besteht im Landesjustizministerium noch Gesprächsbedarf (s. unter Punkt 7), wir sind jedoch zuversichtlich, dass diese an sich klare Rechtslage erkannt werden wird.

Der VVU wird sein gedrucktes Mitgliederverzeichnis auch über den 12.12.2024 hinaus zur Verfügung stellen.

■ 3. Die neuen fachlichen Beeidigungsvoraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes wurden dahingehend geändert, dass nicht mehr nur der Nachweis von „Sprachkenntnissen“, sondern der Nachweis von „Fachkenntnissen in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache“ erforderlich ist.

Über diese Fachkenntnisse verfügt, wer Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache nachweist und

- in Deutschland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG) oder
 - im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer der o.g. Prüfungen anerkannt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG).
- Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine der oben genannten Prüfungen nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GDolmG).

Im Fall, dass ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und in Deutschland keine Dolmetscherprüfung im o.g. Sinne angeboten wird bzw. es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine von einer deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt, können die erforderlichen Sprachkenntnisse insbesondere wie folgt nachgewiesen werden (§ 4 Absatz 2 GDolmG):

- Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen Hochschule im Ausland ohne Einstufung der Vergleichbarkeit;
- C2-Sprachzertifikat;
- Zeugnis der IHK gemäß Übersetzerprüfungsverordnung vom 08.05.2017;
- Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

■ 4. Die Ländergesetze

In einem nächsten Schritt werden jetzt alle diesbezüglichen 16 Ländergesetze geändert werden, um sie an die neue Rechtslage anzupassen.

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits am 23.06.2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es u.a. heißt:

„Vor dem Hintergrund, dass das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen zu Übersetzerinnen und Übersetzern sowie zu Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern enthält, könnten die im Landesjustizgesetz bestehenden Vorschriften grundsätzlich unverändert fortbestehen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler insgesamt keine einheitlichen Regelungen bestünden. Aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Praxis ist jedoch frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler geboten ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Personen oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher als auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sind. Das Auseinanderfallen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen würde insoweit bereits zu praktischen Schwierigkeiten führen. Zum anderen ist es nicht zu rechtfertigen, an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere und insbesondere höhere Qualifikationsanforderungen zu stellen als an Übersetzerinnen und Übersetzer.“

Deswegen wird folgendes vorgeschlagen:

„Der Anwendungsbereich der Regelungen über Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Landesjustizgesetz wird auf Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher beschränkt, da im Übrigen der Bund im Gerichtsdolmetschergesetz eine abschließende Regelung getroffen hat. Sie [die im Landesgesetz verbleibenden Regelungen] werden an das Bundesrecht angepasst, um für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine möglichst einheitliche Rechtslage zu schaffen.“

Und: „Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 [nach dem Landesgesetz] ermächtigt oder beeidigt wor-

den sind, gilt die Ermächtigung oder Beeidigung bis zum 31. Dezember 2025 fort.“ Danach müssten auch sie nochmals nach den neuen Voraussetzungen beeidigt werden.

Ob es sich alle Bundesländer so leicht machen und die zukünftigen Beeidigungsvoraussetzungen für Übersetzer*innen und Gebärdensprachdolmetscher*innen einfach nur ans Gerichtsdolmetschergesetz anpassen werden, ist offen. In manchen Bundesländern sind die Voraussetzungen derzeit höher als die vom Gerichtsdolmetschergesetz geforderten. Das baden-württembergische Justizministerium berät hierzu noch.

5. Die Position(en) des BDÜ

■ a) Wie bereits berichtet, war der BDÜ von Anfang an gegen einen Bestandsschutz. Wir zitieren aus der MDÜ-Ausgabe 6/19, S. 43:

„MDÜ: Keine Aussagen gibt es derzeit noch, wie die Umsetzung des Gesetzes konkret erfolgen soll. So ist beispielsweise der Ruf nach einem Bestandsschutz für die bisher Beeidigten zu hören. Wie steht der BDÜ dazu?

Chapman: Aus unserer Sicht kann hier nur gelten: Wer A sagt, muss auch B sagen. Wir können nicht auf der einen Seite strengere Regeln fordern, diese dann aber durch Festschreibung des Status Quo wieder ad absurdum führen. Zwar wissen wir nicht, wie sich die Länder entscheiden werden. Aus unserer Sicht ist der Aufwand, noch einmal die erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen und vorzulegen, aber vertretbar und durchaus zumutbar. Wer die Qualifikationen mitbringt, wird sie mit geringem Aufwand auch nachweisen können. Und wer die entsprechenden Nachweise nicht hat, die Arbeit bei Gericht aber schon länger und gut macht, dürfte sicher problemlos auch eine entsprechende Prüfung bestehen oder sonstige Nachweise erbringen können. Als vor rund 15 Jahren die Beeidigung beispielsweise in Sachsen-Anhalt neu geregelt wurde, mussten alle beeidigten Kolleginnen und Kollegen – ich eingeschlossen – ein ähnliches Prozedere durchlaufen.“

Das Argument „Weil ich es musste und konnte, müsst und könnt ihr das auch“ erscheint uns nicht stichhaltig. Außerdem ergibt sich jedenfalls aus § 12 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) vom 16. Dezember 2009 etwas ganz anderes, nämlich: „Allgemeine Beeidigungen und

BERUFLICHE INFORMATION

öffentliche Bestellungen von Übersetzerinnen und Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach bisherigem Recht gelten fort.“

■ **b)** Der BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg mag sich, wie er schreibt, im Mai 2021 „mit Sorge an das OLG Stuttgart, das OLG Karlsruhe und das Justizministerium BW gewandt“ und „auf die große Verunsicherung unserer beeidigten Mitglieder bezüglich ihrer weiteren Beeidigung, unzureichender Anzahl von Staatlichen Prüfungsämtern, unpassender Prüfungsbedingungen sowie nicht geklärt Übergangsregelungen und des Bestandsschutzes hingewiesen“ haben.

Der BDÜ-Bund besteht jedoch weiterhin auf der Ablehnung eines Bestandsschutzes und widerspricht sogar einer einfachen Ad-hoc-Beeidigung der bisher nach Landesrecht Beeidigten. In seinem Forderungspapier zur Bundestagswahl vom Juni 2021 heißt es:

„Der BDÜ hat sich in allen möglichen Prozessschritten konstruktiv in das Verfahren eingebracht und begrüßt ausdrücklich die Schaffung einheitlicher Kriterien für den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung, die mit dem am 11.06. 2021 beschlossenen Änderungsgesetz konkretisiert wurden. Der BDÜ begrüßt ebenso grundsätzlich, dass ein genereller Bestandsschutz zum Erreichen hoher Qualitätsstandards nicht gewährt wird. Dennoch weist auch das geänderte Gesetz noch Schwachpunkte auf, die in der Praxis zu einer Verwässerung der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers führen, so die nicht festgeschriebene Verankerung der vorrangigen und persönlichen Hinzuziehung allgemein beeidigter Dolmetscher sowie ebenso die mangelnde Berücksichtigung der Auswirkungen bisheriger Beeidigungspraktiken in den Ländern mit Konsequenzen für langjährig Tätige. Der in diesem Zusammenhang empfohlene Verweis auf die Ad-hoc-Beeidigung stärkt die Anwendung eines Verfahrens, für das keinerlei qualitative Vorgaben existieren und das die Absicht des Gesetzgebers konterkariert.

Unsere Forderungen an die Politik:

- Verankerung der vorrangigen und persönlichen Heranziehung allgemein beeidigter Dolmetscher
- Definition klarer Vorgaben für die im Änderungsgesetz benannten „anderen Abschlüsse“
- Schaffung von Berücksichtigungskriterien (Vergleichbarkeit) für in der Vergangenheit auf Länderebene allgemein beeidigte Personen mit Qualifikationsnachweisen nach früheren Standards“

Es ist uns nicht klar, was der BDÜ mit „Schaffung von Berücksichtigungskriterien (Vergleichbarkeit) meint und ob das auf das richtige Verständnis der geänderten Rechtslage zurückgeht. Sollte allerdings damit gemeint sein, dass ab dem 01.01.2023 nur diejenigen Dolmetscher*innen ad hoc beeidigt werden dürfen, deren Nachweise für die bisherige landesrechtliche Beeidigung mit den neuen Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes vergleichbar sind, dürfte das für diejenigen Kolleg*innen, die den Bestands- und Vertrauensschutz tatsächlich nötig haben, ein weiterer Schuss ins Kontor sein. Und ja: Das meint vor allem diejenigen Dolmetscher*innen, die bislang nach dem Eignungsfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Karlsruhe beeidigt wurden.

■ **c)** Wenig überraschend scheint das auch im BDÜ manchen zu hart zu sein.

Und so wird unter „Betroffene brauchen klare Perspektiven“ in der aktuellen MDÜ-Ausgabe eine „Ungerechtigkeit“ entdeckt:

„So bleibt eine der zentralen Fragen, was auf all jene zukommt, die ggf. bereits seit vielen Jahren als Dolmetscher beeidigt sind – jedoch auf der Basis von Qualifikationen, die dem Wortlaut des aktuellen Gesetzes nicht entsprechen; beispielsweise Diplom-Übersetzer, die vor 20 oder 30 Jahren mit Verweis auf die in ihren jeweiligen Ausbildungsgängen enthaltenen Anteile an Dolmetschleistungen als Dolmetscher vereidigt wurden – oder auch ganz einfach aufgrund eines Mangels an Kandidaten mit expliziten Dolmetschabschlüssen. Hier nun die gleichen Kriterien anzulegen wie für alle, die beispielsweise ohne einen Qualifizierungsnachweis beeidigt wurden, kann mit Fug und Recht hinterfragt werden.“ (MDÜ 2/21, S. 45)

Diese „zentrale“ Frage hat der BDÜ aber bereits beantwortet, und zwar mit der grundsätzlichen Ablehnung eines Bestandsschutzes und dem Erfordernis der Neubeeidigung nach den neuen Voraussetzungen für alle. Er hat sich ausdrücklich dafür entschieden, dass tatsächlich die gleichen Kriterien angelegt werden: die Kriterien des Gerichtsdolmetschergesetzes. Mit anderen Worten: Die Ungerechtigkeit ist gewollt.

Was also tun?

Die Autorin des MDÜ-Artikels hofft auf ein „Hintertürchen“, das die gesetzgeberische Formulierung in § 3 Abs. 2 GDolmG signalisieren könnte: Denn Beeidigungsvoraussetzung sei „die

Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf“. Diese „andere“ Prüfung könnte ein Hintertürchen signalisieren, durch das die oben beschriebenen Kolleginnen schlüpfen könnten, die ja irgendeine Prüfung abgelegt hätten, nur eben keine staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung.

Das wiederum ist von alarmierender Ironie: Denn mit dem Gerichtsdolmetschergesetz wollte der BDÜ ja gerade alle (echten oder vermuteten) Hintertürchen schließen.

In der Gesetzesbegründung heißt es zum angesprochenen Paragraphen: „Da nicht in allen Ländern Prüfungsämter eingerichtet sind, sondern auch andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen speziell für den gerichtlichen Dolmetscherberuf vorgesehen sind, sind diese ebenfalls in die Regelung zum Nachweis aufzunehmen.“ (Referentenentwurf vom 06.10.2020, S. 103 f.). Mit „andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf“ seien also Prüfungen gemeint, die, ohne „Dolmetscherprüfung“ im Sinne der 1. Alternative zu sein, ebenfalls „einen Berufsabschluss als gerichtlicher Dolmetscher ermöglichen“ würden. Das klingt nicht hilfreich für die beschriebene Hoffnung.

Aber das Problem mit Hintertürchen ist natürlich folgendes: Wem es nützt und wem nicht, erscheint allzu oft willkürlich, sein Gebrauch jedenfalls unter Verbandskolleg*innen unsolidarisch. Das kann niemand wirklich wollen.

Bei alledem sollten wir nicht vergessen, dass der BDÜ bis heute keine Zahlen darüber vorgelegt hat, wie viele Dolmetscher*innen in der Vergangenheit ohne einen Qualifizierungsnachweis beeidigt wurden...

6. Politikerreaktionen

Die Politik hat sich wie folgt zum geforderten Bestandsschutz geäußert:

■ Friedrich Straetmanns (DIE LINKE) appellierte in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 14.04.2021 an die Bundesregierung, Bestandsschutz zu ermöglichen:

„Der Gerichtsdolmetscher hat eine besondere Bedeutung in puncto Befragung von Zeuginnen und Zeugen und Anhörung des Angeklagten. Meine Sorge ist, dass wir durch die Regelungen eventuell qualitativ bewährte Dolmetscher durch Formalien verlieren. Ich würde hier einfach den Appell an die Bundesregierung richten, dafür Sorge zu tragen, dass die bisher bewährten Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne Weiteres weiter in ihrem Amt tätig werden können. Das ist, glaube ich, aus der Praxis ein ganz wichtiger Punkt, der mir am Herzen liegt.“ (Protokoll Nr. 19/140 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags vom 14.04.2021, S. 15)

Einen entsprechenden Änderungsantrag hat seine Fraktion leider nicht vorgelegt.

■ Auf den Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 08. 06. 2021, der einen mit „Bestandsschutz“ betitelten neuen § 13 GDolmG vorsieht, möchten wir nicht weiter eingehen; er ist bereits in der Sache vollkommen untauglich.

■ Johannes Fechner (SPD) erläuterte in einer E-Mail vom 10.06.2021 den Grund für den fehlenden Bestandsschutz und verwies auf die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung:

„Das von Ihnen vorgetragene Anliegen ist uns und auch dem fachlich zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt. Auch sind wir im regelmäßigen, konstruktiven Austausch mit den Berufsverbänden der Gerichtsdolmetscher. Aus diesem Grund haben wir vollstes Verständnis für Ihr Anliegen hinsichtlich der Novellierung des Gerichtsdolmetschergesetzes.“

Die Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sind in den Ländern derzeit unterschiedlich geregelt. Mit der Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes wollen wir die Voraussetzungen vereinheitlichen und damit gleiche Regeln für alle schaffen.

Wichtig ist uns dabei, dass sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers festgelegt werden. Die Vereinheitlichung der Standards für Gerichtsdolmetscher beruht auf Beobachtungen aus der Praxis und dem Wunsch, die unterschiedlichen Anforderungen in den Bundesländern anzupassen. Künftig müssen für eine Beeidigung einheitlich vorgegebene Unterlagen eingereicht und

BERUFLICHE INFORMATION

eine Prüfung abgelegt werden. Wir sind davon überzeugt, dass dadurch die Qualität des Dolmetschens bei Gericht gesteigert wird. Denn während sich Dolmetscher bislang auch in Bundesländern mit geringen Anforderungen beeidigen lassen und sich im gesamten Bundesgebiet auf diese Beeidigung berufen konnten, soll durch das StPO-Fortentwicklungsgesetz ab dem 1. Januar 2023 ein einheitlicher Anforderungskatalog zu beachten sein.

Eine Übergangsfrist regelt, dass noch bis zum 11. Dezember 2024 eine Berufung auf den nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Eid möglich sein wird. Damit stellen wir ganz bewusst das Ziel einer Etablierung einheitlicher Standards für Gerichtsdolmetscher sicher.

Wir sind uns sicher, dass die nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher in der Regel auch die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfüllen. Hierzu ist es in den meisten Fällen erforderlich, dass im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden wurde oder im Ausland eine Prüfung bestanden wurde, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde.

Wir sind uns der Tragweite dieser Regelung bewusst und beobachten die Auswirkungen dabei sehr genau. Sollte es für eine Sprache tatsächlich einmal eine entsprechende Prüfung nicht geben, dann sieht § 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes die Möglichkeit vor, die Fachkenntnisse auf andere Weise nachzuweisen, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht.

[...]

Aber auch nach dem 12. Dezember 2024 können Dolmetscher, die nach landesrechtlichen Vorschriften vereidigt sind, ihre Tätigkeit ausüben, da sie direkt in der Hauptverhandlung durch das Gericht vereidigt werden können. Gerade für Dolmetscher mit einer langjährigen Berufserfahrung, die etabliert sind, dürfte dies eine Alternative sein.

In dieser, bald endenden, Legislaturperiode ist eine Änderung voraussichtlich nicht mehr zu erzielen. Ihre Zuschrift ist aber ein wichtiger Grund für uns, die angesprochenen Regelungen unseres Gesetzentwurfs erneut zu durchdenken und die Punk-

te in der neuen Legislaturperiode erneut aufzugreifen. Dafür möchten wir Ihnen danken und hoffen auf Ihre Zustimmung.“ (E-Mail vom 10.06.2021 an Reinhard Pohl vom Dolmetschertreffen bei der Gesellschaft für politische Bildung e.V. Kiel)

Ob das „nach der Änderung ist vor der Änderung“ heißen soll oder ob allein die bevorstehende Bundestagswahl der Aussage zugrundliegt, die Frage des Bestandsschutzes in der nächsten Legislaturperiode nochmals ansprechen zu wollen, wird die Zukunft zeigen.

Ebenso offen ist, ob und wie sehr die Ad-hoc-Beeidigung bislang Beeidigter angewendet werden wird. Ein wirklicher Trost ist sie nicht. Und der BDÜ ist ja, wie gesagt, irgendwie dagegen...

■ Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen) offenbarte in einer am 10.06.2021 zu Protokoll gegebenen Rede, dass sie etwas nicht verstanden hat:

„Abschließend ein Wort zu den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern. Deren Leistung und Qualität ist ein zentrales Element effektiver Strafverfolgung und hoch anzuerkennen. Auch ich habe mit Sorge die vielen Zuschriften der Gerichtsdolmetscher gelesen. Die Vereinheitlichung des Rechts auf Bundesebene ist jedoch erforderlich, um ein einheitliches Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Die Übergangsfrist für nach Landesrecht beeidigte Dolmetscher gilt bis zum 12. Dezember 2024. Eine neue Vereidigung ist jedoch ohne Weiteres nach § 3 GDolmG möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2, § 4 GDolmG vorliegen: abgelegte Dolmetscherprüfung, alternativer Befähigungsnachweis. Im Anschluss kann diese einmalige Beeidigung jeweils für fünf Jahre verlängert werden. Insoweit muss sich kein Dolmetscher einer erneuten Prüfung unterziehen. Das haben nicht alle Fraktionen verstanden.“ (Plenarprotokoll 19/233 vom 10.06.2021, S. 30199)

Hier müssen wir natürlich widersprechen: Diejenigen Dolmetscher*innen, die ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung landesrechtlich allgemein beeidigt wurden, werden sich sehr wohl einer Prüfung unterziehen müssen: Der alternative Befähigungsnachweis gilt nur für diejenigen Fälle, in denen ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und keine Dolmetscherprüfung im o.g. Sinne angeboten wird. Wann und für welche Sprachen ein solches Bedürfnis bestehen wird, muss sich erst noch zeigen.

7. Die Stellungnahme des LMJMi

Am 04.06.2021 beantragte die FDP/DVP-Fraktion des baden-württembergischen Landtags die Beantwortung mehrerer Fragen im Zusammenhang mit den „Auswirkungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) auf Justiz und beeidigte Dolmetscher“. Am 29.06.2021 nahm die neue Landesjustizministerin dazu Stellung. Am 15.07.2021 fand im Ständigen Ausschuss des Landtags eine nicht öffentliche Anhörung dazu statt.

Das förderte unter anderem folgendes zu Tage:

■ „Soweit die Landgerichte Zahlen mitgeteilt haben, lässt sich aus diesen entnehmen, dass der geringere Teil der beeidigten Dolmetscher über eine qualifizierte Dolmetscherausbildung bzw. -prüfung im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes verfügen dürfte. In einigen wenigen Landgerichtsbezirken sind dies mehr als die Hälfte der allgemein beeidigten Dolmetscher.“ (zu Punkt 4 der Stellungnahme des LMJMi)

Und gerade deswegen tut Bestands- und Vertrauensschutz not.

■ Die Rechtslage wurde vom Ministerium unter anderem so verstanden, dass die landesrechtliche Beeidigung bis zum 12.12.2029 „verlängert“ werden könnte.

So hilfreich das wäre, wird diese Ansicht weder von § 189 Abs. 2 GVG zukünftiger Fassung, noch vom AGGVG getragen (s. oben unter Punkt 2).

Wir haben bei Telefonaten mit dem Landesjustizministerium und dem Mitinitiator der Anfrage der FDP/DVP-Fraktion, Herrn Abgeordneten Nico Weinmann, am 16.07.2021 darauf und auf die tatsächlich kurze Zeit für die Vorbereitung einer Neubeeidigung hingewiesen.

Das Ministerium hat unsere Ansicht nach kurzer Überprüfung bestätigt und uns am 23.07.2021 geschrieben. (s.rechts)

■ 8. Aus Anlass des FDP/DVP-Antrags erschien in den Stuttgarter Nachrichten am 19.07.2021 online und am 20.07.2021 gedruckt ein Artikel unter dem (auf unseren Hinweis hin korrigierten) Titel „Dolmetscher dringend gesucht“, der die Situation aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und zusammenfasst.

Auch unsere Befürchtung, dass viele, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder einen Hochschulabschluss geleistet haben, Kosten und Aufwand scheuen könnten, diese nachzuholen, wird darin angesprochen.

Nicht verschwiegen wird aber auch folgendes: „Es habe bisher keinen Prozess gegeben, der nicht habe stattfinden können, weil kein beeidigter Dolmetscher greifbar gewesen sei, erklärt OLG-Sprecher Merz.“

■ 9. Der VVU wird sich auch in die nachfolgenden Verfahren einbringen und Sie weiter, auch über den Erwerb und Nachweis der neuen fachlichen Voraussetzungen, informieren.

Schreiben des LMJMi vom 23.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, mit dem das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes auf den 1. Januar 2023 verschoben wurde, wurde am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 2099). Damit steht nun fest, dass ab dem 1. Januar 2023 allgemeine Beeidigungen von Verhandlungsdolmetschern nach den neuen Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes erfolgen müssen.

Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die neuen Vorgaben bislang noch nicht erfüllen, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 12. Dezember 2024 vor: Ab diesem Tag wird es nicht mehr zulässig sein, sich auf bisherige, noch nach altem Landesrecht vorgenommene allgemeine Beeidigungen zu berufen. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung im Gericht.

Die neue Rechtslage erfordert Anpassungen im Landesrecht, die wir nun auf den Weg bringen wollen. Bei diesem Umsetzungsprozess wollen wir Sie als Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer beteiligen und laden Sie schon heute ein, Ihre fachliche Erfahrung in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden die bundesgesetzlichen Vorgaben künftig abschließend sein. Soweit die neue Rechtslage landesrechtlich Umsetzungsspielraum lässt, wollen wir eine möglichst praxistaugliche Umsetzung erreichen. Für Ihre Beteiligung danken wir Ihnen schon im Voraus.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Röhm – Ministerialrat

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode Drucksache 17 / 165 • 4.6.2021

**Antrag des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
 und Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Mi-
 gration**

**Auswirkungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG)
 auf Justiz und beeidigte Dolmetscher**

[...]

■ Begründung

Die Grundintention, mit dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) deutschlandweit verbindliche Qualitätsstandards für beeidigte Dolmetscher festzulegen, wird von den Antragsstellern uneingeschränkt begrüßt. Es stellt sich gleichwohl die Frage, wie im Einzelfall unbillige Härten vermieden werden und sichergestellt wird, dass beeidigte Dolmetscher, die seit Jahren zuverlässig ihre Arbeit erfüllen, dies in ihrem eigenen Sinne, aber auch im Sinne einer gerechten und guten Rechtsfindung, weiterhin unbürokratisch tun können.

■ Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

**1. wie viele beeidigte Dolmetscher es gegenwärtig insge-
 samt in Baden-Württemberg gibt;**

■ Zu 1.:

Nach den von den Landgerichten als für die Beeidigung zuständigen Stellen (§ 14 Absatz 1 AGGVG) gemeldeten Zahlen gibt es in Baden-Württemberg gegenwärtig insgesamt 2.519 allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

2. wie viele davon über eine qualifizierte Dolmetscherausbildung im Sinne des GDolmG verfügen;

■ Zu 2.:

Konkrete Zahlen hierzu sind nicht vorhanden. Die gerichtsinternen Verzeichnisse enthalten keine Angaben zur Qualifikation. Wie mehrere – insbesondere große – Landgerichte mitgeteilt haben, war eine Durchforstung der Aktenbestände innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit aus personellen und Kapazitätsgründen nicht möglich.

Soweit die Landgerichte Zahlen mitgeteilt haben, lässt sich aus diesen entnehmen, dass der geringere Teil der beeidigten Dolmetscher über eine qualifizierte Dolmetscherausbildung bzw. -prüfung im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes verfügen dürfte. Lediglich in zwei Landgerichtsbezirken sind ausschließlich Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt, die eine qualifizierte Dolmetscherausbildung/-prüfung vorweisen können.

3. wie viele beeidigte Dolmetscher über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung, also z. B. eine Übersetzerausbildung, verfügen;

■ Zu 3.:

Konkrete Zahlen hierzu können aus den unter Nummer 2 genannten Gründen nicht mitgeteilt werden. Ein nicht genau quantifizierbarer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher mit Dolmetscherausbildung/-prüfung verfügt zusätzlich über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung insbesondere als Übersetzer. Ein weiterer nicht genau bestimmbarer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher verfügt ausschließlich über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung insbesondere als Übersetzer.

4. wie viele beeidigte Dolmetscher über keine spezifische Ausbildung, d. h. weder im Bereich Dolmetschen, noch Übersetzen oder Rechtssprache, verfügen;

■ Zu 4.:

Hierzu können aus den unter Nummer 2 genannten Gründen keine konkreten Zahlen genannt werden.

Soweit die Landgerichte Zahlen mitgeteilt haben, deuten diese darauf hin, dass ein nicht geringer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher über keine spezifische Sprachmittlerausbildung verfügt. In einigen wenigen Landgerichtsbezirken sind dies mehr als die Hälfte der allgemein beeidigten Dolmetscher. Es handelt sich insbesondere um diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auf Grundlage des sogenannten Muttersprachenerlasses vom 26. April 1993 (3162-II/57) vereidigt worden waren. Die in den letzten Jahren erfolgten Beeidigungen sind hingegen überwiegend auf Basis des Nachweises einer qualifizierten Dolmetscherausbildung/-prüfung erfolgt. In zwei Landgerichtsbezirken sind sogar ausschließlich Dolmetscher mit einer qualifizierten Dolmetscherausbildung/-prüfung allgemein beeidigt.

5. wann genau das GDolmG in Kraft treten soll;

■ Zu 5.:

Das „Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern“ (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2121) sollte ursprünglich am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, dem der Bundesrat am 25. Juni 2021 zugestimmt hat (BR-Drs. 521/21), wird das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben.

6. wie im Einzelnen die im GDolmG vorgesehene Überprüfung der Qualifikationen der Dolmetscher erfolgen soll;

■ Zu 6.:

Im Hinblick auf die unter Nummer 5 erläuterte Verschiebung des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes wird derzeit noch geprüft, welche Anpassungen auf Landesebene erforderlich sind. Es kann daher noch nicht abschließend gesagt werden, wie die Überprüfung der vom Gerichtsdolmetschergesetz geforderten Qualifikationen künftig gestaltet werden wird.

Derzeit erfolgt die Überprüfung der Qualifikationen der Dolmetscher durch die für die Beeidigung zuständigen Landgerichte unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher.

Die Landgerichte überprüfen die Qualifikation der Dolmetscher anhand der von ihnen vorgelegten Zeugnisse (Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15b AGGVG vom 5. Mai 2010 [3162/ 0083], Die Justiz 2010, S. 218, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2014 [Die Justiz 2014, S. 240]). In Fällen, in denen kein Nachweis über die qualifizierte Dolmetscherausbildung/-prüfung vorgelegt wird, verweisen die Landgerichte die Antragsteller gemäß Nummer 1.3.3 der Verwaltungsvorschrift regelmäßig zur Überprüfung an die Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Prüfungsstelle prüft auf Grundlage des § 16 der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020 – KMK-Rahmenvereinbarung), ob andere akademische oder staatliche Prüfungen aus dem In- und Ausland mit der staatlichen Prüfung für Dolmetscher gleichgestellt werden können und so die Voraussetzungen für eine Beeidigung vorliegen. Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über einen Abschluss als staatlich geprüfter Dolmetscher oder einen gleichgestellten Abschluss gem. § 16 der KMK-Rahmenvereinbarung verfügen, überprüft die Prüfungsstelle, ob der Nachweis der fachlichen Kenntnisse auf Grundlage von mehrjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher auf dem Niveau der staatlichen Prüfung erbracht wird.

Da die Landgerichte die fachliche Überprüfung in diesen Fällen nicht zuverlässig selbst vornehmen können, sprechen sie sich ebenso wie die Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer dafür aus, diese Vorgehensweise für die künftige Überprüfung von Auslandsprüfungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG-E oder des alternativen Befähigungsnachweises nach § 4 GDolmG-E beizubehalten. Die Einzelheiten der landesrechtlichen Anpassungen müssen allerdings noch geklärt werden.

7. mit welchem zusätzlichen Aufwand für Dolmetscher und die für die Überprüfung zuständigen Stellen, bitte möglichst unter der Nennung dieser Stellen, sie rechnet;

BERUFLICHE INFORMATION

■ **Zu 7.:**

Bei den **für die Beeidigung zuständigen Stellen** (ob Baden-Württemberg von der Ermächtigungsnorm des § 2 Absatz 2 GDolmG-E Gebrauch machen und die Zuständigkeit wie bisher bei den Landgerichten statt wie nach § 2 Absatz 1 GDolmG vorgesehen bei den Oberlandesgerichten verorten wird, ist noch nicht entschieden) wird insofern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, als aufgrund der künftigen Befristung der Beeidigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GDolmG die Qualifikationen aller in Baden-Württemberg beeidigten Dolmetscher überprüft werden müssen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllt sind. In Fällen, in denen ein nach dem Gerichtsdolmetschergesetz anerkannter Abschluss nicht vorliegt, müssen die betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher kontaktiert und aufgefordert werden, entweder die staatliche Prüfung abzulegen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder ihre Befähigung auf andere Weise nachzuweisen, wenn für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 GDolmG-E). In Fällen, in denen solche alternativen Befähigungsnachweise oder ausländische Zeugnisse vorgelegt werden oder in denen durch die zuständige Stelle nicht feststellbar ist, auf welcher Grundlage durch die Prüfungsstelle eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde, müssen die jeweiligen Akten zur Überprüfung der hierfür zuständigen Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer beim Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt werden. Auch im Hinblick auf künftige Beeidigungen wird durch die künftige Befristung der Beeidigung auf fünf Jahre zusätzlicher Aufwand entstehen, da die zuständige Stelle nach Ablauf der Befristung das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Beeidigung auch bezüglich der neu beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher überprüfen muss (§ 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GDolmG).

Für **Dolmetscherinnen und Dolmetscher**, die künftig – nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes – einen Antrag auf Beeidigung stellen, wird insofern Mehraufwand entstehen, als diese in aller Regel – vorbehaltlich der in § 4 GDolmG-E vorgesehenen Ausnahmen – eine staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung ablegen müssen, um überhaupt

beeidigt werden zu können. Alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden zudem künftig nach Ablauf der Befristung der Beeidigung gemäß § 7 Absatz 1 GDolmG nach fünf Jahren die Verlängerung der Beeidigung jeweils unter Vorlage aktueller Unterlagen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 GDolmG-E beantragen müssen. Für bereits allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bisher keine qualifizierte Dolmetscherausbildung vorweisen können, wird insofern zusätzlicher Aufwand entstehen, als diese nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist und Ablauf der Befristung der bestehenden Beeidigung entweder die staatliche Prüfung ablegen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder ihre Befähigung auf andere Weise nachweisen müssen (sog. alternativer Befähigungsnachweis), wenn für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 GDolmG-E).

Bei der **Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher** wird im Hinblick auf künftige Beeidigungen voraussichtlich kein großer zusätzlicher Aufwand entstehen, da die Überprüfung der Qualifikation der Dolmetscher dort ohnehin schon erfolgt. Allerdings ist auch hier ein zusätzlicher Aufwand für die Überprüfung der Bestandsfälle zu erwarten. Ob sich aufgrund der strengeren Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes die Zahl der staatlichen Dolmetscherprüfungen erhöhen wird, bleibt abzuwarten.

8. welche Auswirkungen das GDolmG auf bisher beeidigte Dolmetscher hat, die jedoch nicht alle erforderlichen Qualifikationen des Gesetzes erfüllen, insbesondere ein Studium als schriftlicher Übersetzer, nicht aber als mündlicher Dolmetscher vorzuweisen haben, oder aber im Ausland studiert haben, wo es keinen speziellen Studiengang für Dolmetscher gab;

■ **Zu 8.:**

Beeidigte Dolmetscher müssen künftig die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllen, damit die bestehende Beeidigung verlängert werden kann (s. dazu unter Nummer 7). Beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bisher keine staatliche Prüfung vorweisen können, haben die Möglichkeit,

- eine staatliche Prüfung gemäß den Vorgaben des GDolmG abzulegen,
- eine der staatlichen Prüfung gleichgestellte Prüfung abzulegen
- oder, sollte in der entsprechenden Sprache keine staatliche Prüfung angeboten werden können, das Überprüfungsverfahren gemäß § 4 GDolmG-E (alternativer Befähigungsnachweis) zu durchlaufen.

Das Gerichtsdolmetschergesetz sieht hierfür eine Übergangsfrist bis 12. Dezember 2029 vor. *[Das wurde vom Ministerium korrigiert (s. Seite 10).]*

9. inwieweit das Risiko besteht, dass bei einer zu strengen Anwendung des GDolmG die Zahl der regulär beeidigten Gerichtsdolmetscher absinkt, und es hierdurch etwa zu Verfahrensverzögerung kommt oder vermehrt Muttersprachler ohne besondere Qualifikation im Wege der Ad-hoc-Beeidigung bestellt werden können, wie dies vereinzelt bereits bei polizeilichen Vernehmungen auftreten soll;

■ Zu 9.:

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist unmittelbar geltendes Bundesrecht. Bei der Anpassung und Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht in Baden-Württemberg sowie bei der Anwendung des neuen Rechts wird das Ministerium der Justiz und für Migration im Rahmen des Möglichen und rechtlich Zulässigen die Gerichte dabei unterstützen, Verfahrensverzögerungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Dem Zweck des Gesetzes, die hohe Qualität des gerichtlichen Dolmetscherwesens zu sichern, dient unter anderem die in § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG vorgesehene Befristung. Da aufgrund dieser Befristung Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die keine staatliche Prüfung abgelegt haben, ihre Beeidigung nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 12. Dezember 2029 verlieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der regulär beeidigten Gerichtsdolmetscher sinken wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie viele der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die Qualifikationsanforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes derzeit nicht erfüllen, innerhalb der Übergangsfrist die staatliche Prüfung ablegen bzw. eine der unter Nummer 8 dargestellten Nachweismöglichkeiten ergreifen

werden. Zudem wird ein Teil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne spezifische Sprachmittlerausbildung, die noch auf Grundlage des Muttersprachenerlasses beeidigt worden sind, die Tätigkeit bis zu diesem Stichtag voraussichtlich auch aufgrund des Eintritts des gesetzlichen Rentenalters beenden.

Dem Problem des Bedarfs an Dolmetschern für seltene Sprachen kann nach wie vor mit der Beeidigung im Gericht gemäß § 189 Absatz 1 GVG begegnet werden, die auch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zulässig bleibt (§ 1 Satz 2 GDolmG). Es handelt sich um eine reguläre, prozessrechtlich vorgesehene Beeidigung. Dass vermehrt „Muttersprachler ohne besondere Qualifikation“ als Dolmetscher herangezogen werden, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt gemacht worden. Nach Auslaufen des Muttersprachenerlasses vom 26. April 1993 wurden vielmehr nach den Rückmeldungen der Landgerichte schon in den letzten Jahren vielfach – überwiegend oder sogar ausschließlich – Dolmetscher allgemein beeidigt, die eine qualifizierte Sprachmittlerausbildung vorweisen können, sodass der Anteil an beeidigten Dolmetschern ohne qualifizierte Sprachmittlerausbildung schon derzeit grundsätzlich eher rückläufig sein dürfte. Dolmetscher seltener Sprachen, in denen keine staatliche Prüfung angeboten wird, haben auch künftig die Möglichkeit, sich aufgrund alternativer Befähigungsnachweise gemäß § 4 GDolmG-E allgemein beeidigen zu lassen. Auch hier bleibt abzuwarten, in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

10. welche Abstimmung bei der Umsetzung des GDolmG mit den Interessensverbänden der Dolmetscher erfolgt.

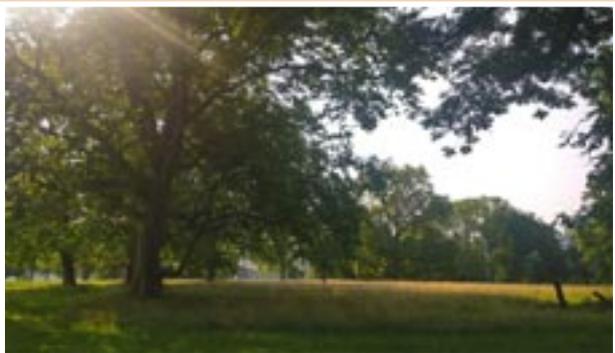
■ Zu 10.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt, bei der Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes die mit der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern und die mit der Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern befassten Stellen ebenso zu beteiligen wie die Berufsverbände der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer.

*Gentges
Ministerin der Justiz
und für Migration*

<https://suche.landtag-bw.de/suchergebnisse.html?si=30&od=&q=Gerichtsdolmetschergesetz&mode=and>

IMPRESSIONEN





Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Artikel 7: **Gerichtsdolmetschergesetz** - vom 12.04.2021

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf als Beeidigungsvoraussetzung nunmehr den Nachweis zumindest von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache vorsieht. Dies war von Anfang ein wichtiger Teil unserer Forderungen. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf aber vergessen, den Bestands- und Vertrauensschutz für die bislang allgemein beeidigten, ermächtigten, etc. Dolmetscher*innen zu regeln.

Deswegen:

■ **1.** Wir fordern, dass Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 aufgehoben wird.

■ **2.** Hilfsweise fordern wir, dass Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wie folgt geändert wird:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu 1.:

■ **1.** Aufgrund der in Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 verabschiedeten Änderung des § 189 Absatz 2 GVG wird es Dolmetscher*innen ab dem 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich vor den Gerichten des Bundes und der Länder auf den davor allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den bis zum 31.12.2022 geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist (s. Verschiebung des Inkrafttretens des GDolmG gemäß Artikel 27 des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf den 01.01.2023).

Das bedeutet:

■ **1.1.** Allen Beteiligten werden hohe Kosten und ein enormer Aufwand entstehen, denn alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigten, etc. Dolmetscher*innen müssen dann noch einmal neu beeidigt werden. Das sind derzeit 12.755.

■ **1.2.** Den Gerichten des Bundes und der Länder wird der Mehrwert der allgemeinen Beeidigung für lange Zeit verloren gehen:

■ Ab dem 12.12.2024, dem Inkrafttreten der Änderung von § 189 Absatz 2 GVG, stehen dann nicht mehr ausreichend allgemein beeidigte Dolmetscher*innen zur Verfügung. Denn die Neubeeidigung nach dem GDolmG wird nur langsam und etappenweise vor sich gehen können.

■ Die fehlende allgemeine Beeidigung wird durch tägliche Ad-hoc-Beeidigungen während der laufenden Gerichtsverhandlung aufgefangen werden müssen.

■ Das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Dolmetscher*innen wird für Gerichte, Notare, etc. erheblich erschwert sein.

■ **1.3.** Viele der bislang allgemein beeidigten Dolmetscher*innen werden der Rechtspflege verloren gehen.

Denn viele der Dolmetscher*innen, die die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder einen Hochschulabschluss geleistet haben (was im Gegensatz zum GDolmG nach den Vorschriften vieler Länder möglich ist), werden die Kosten und den erheblichen Aufwand scheuen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in ei-

IMPRESSIONEN

ner erneuten allgemeine Beeidigung, die alle innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Jahren erfolgen müssten, liegt.

■ **1.4.** Für die Dolmetscher*innen selbst besteht die dringende Gefahr, dass der ihnen bisher gewährte Zugang zum Gerichtsdolmetschen erschwert oder unmöglich gemacht wird:

Sie würden nicht mehr herangezogen werden und ihren Beruf nicht mehr angemessen ausüben können, sollte es ihnen trotz (oder gerade wegen) jahre- oder jahrzehntelanger gerichtlicher Praxis nicht gelingen, die Erfüllung der neuen Voraussetzungen durch aufwändige Theoriestudien und Prüfungen (rechtzeitig) nachzuholen.

Daneben verlören sie das mit der bisherigen allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“, das nach erklärter Ansicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung entfalten und von den Dolmetscher*innen für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht werden kann (und wird).

■ **2.** Durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 und die dadurch fortgesetzte Möglichkeit, sich auch nach dem 12.12.2024 auf den nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein geleisteten Eid zu berufen, werden die genannten gravierenden und die damit einhergehende Unwirtschaftlichkeit vermieden und die Fortsetzung des reibungslosen Betriebs von Rechtsprechung und Rechtspflege gesichert.

Außerdem erhalten die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher*innen den ihnen zustehenden Bestands- und Vertrauensschutz.

Eine Gefahr für die Rechtspflege ist nicht zu erkennen:

Diese derzeit 12.755 Dolmetscher*innen leisten seit Jahrzehnten gute Arbeit.

Zu 2. :

Abgesehen vom enormen Aufwand und den hohen Kosten für alle Beteiligten, sollen diejenigen Dolmetscher*innen, die die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, laut Regierungsentwurf nur noch knapp zwei Jahre Zeit erhalten, diese nachzuholen, nämlich vom 01.01.2023, dem geplanten neuen Inkrafttreten des GDolmG, bis zum 11.12.2024, dem Inkrafttreten der Änderung von § 189 Absatz 2 GVG.

Das ist bei weitem zu kurz.

Die meisten Institutionen bieten das Ablegen der staatlichen Dolmetscherprüfung nur nach erfolgreichem Bestehen der Übersetzerprüfung an, für welche allein mindestens sechs Monate zwischen Antragstellung und Ablegen der Prüfung zu veranschlagen sind. Hochschulprüfungen bedürfen eines vorherigen Studiums.

Deswegen sollte hilfsweise die Übergangsfrist auf fünf Jahre, also bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

Ergänzend:

Wir verweisen daneben auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Stuttgart, den 12.04.2021



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung

und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12.11.2020

Vorbemerkung:

Aufgrund der überstürzten Verabschiedung des GDolmG wurden zahlreiche Fehler gemacht, die nicht nur von den Bundesländern beanstandet wurden.

Nicht zuletzt zählt hierzu die Auslassung der Übersetzer aus dem GDolmG, was dazu führt, dass die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher in Zukunft einheitlich durch den Bund erfolgen soll, die der Übersetzer jedoch weiterhin unterschiedlich durch die Bundesländer. Hierdurch werden die Zwecke des GDolmG ad absurdum geführt, nämlich die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung von Sprachmittlern zu vereinheitlichen und durch die Zentralisierung eine Beeidigungsdichte bei den jeweiligen Stellen zu erreichen, die letztlich den Qualitätsstandard wie auch eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sichern würden.

Außerdem setzen staatliche Prüfungsverfahren für die Zulassung zur Dolmetscherprüfung in der Regel das Bestehen der Übersetzerprüfung voraus. Es gibt jedoch keinen erkennbaren Grund dafür, Dolmetscher zukünftig allgemein nach Bundesrecht zu beeidigen, die zuvor nach unterschiedlich ausgestaltetem Landesrecht als Übersetzer allgemein beeidigt, ermächtigt, vereidigt, etc. wurden.

Es wird deswegen dringend angeraten, die allgemeine Beeidigung aller Sprachmittler einheitlich zu regeln und deswegen die allgemeine Beeidigung der Übersetzer ins GDolmG (mit entsprechender Umbenennung des Gesetzes) aufzunehmen.

■ 1. Fehlender Bestands- und Vertrauensschutz

Ab dem 12.12.2024 wird es nach heutiger Rechtslage nicht mehr möglich sein, sich vor den Gerichten des Bundes und der

Länder auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den bis zum 30.06.2021 geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist (bzw. bis zum 31.12.2022 gemäß vorliegendem Referentenentwurf).

Das bedeutet, dass alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigen, vereidigten, etc. Dolmetscher noch einmal neu beeidigt werden müssen. Ein enormer Aufwand für alle Beteiligten und hohe Kosten wären die Folge: Bei derzeit 12.477 unter www.justiz-dolmetscher.de geführten Dolmetschern und unter der Annahme, dass hiervon derzeit etwa die Hälfte die Beeidigungsvoraussetzungen des GDolmG erfüllen, wären dies für die Zeit vom 01.01.2023 (dem jetzt geplanten neuen Inkrafttreten des GDolmG) und dem 12.12.2024 (dem Ende der Berufung auf den allgemein geleisteten Eid nach landesrechtlichen Vorschriften) etwa 260 zusätzliche Beeidigungen pro Monat.

Außerdem würde für einen erheblichen Teil der heute allgemein beeidigten, ermächtigen, vereidigten, etc. Dolmetscher, die seit Jahrzehnten gute Arbeit leisten, aber die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG formell nicht erfüllen, der Zugang zum Gerichtsdolmetschen erschwert werden; sie würden nicht mehr geladen werden und ihren Beruf nicht mehr angemessen ausüben können.

Wir schlagen deswegen im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes vor, die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher ohne (erneute) Prüfung nach dem GDolmG zu übernehmen, und zwar durch Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens. Eine Erstbeeidigung oder Erstvereidigung nach den landesrechtlichen Vorschriften wäre ab dem 01.07.2021 bzw. 01.01.2023 ohnehin nicht mehr möglich.

BERUFLICHE INFORMATION

■ 2. Fehlendes Vorranggebot

a) Auch nach Inkrafttreten des GDolmG können weiterhin Laien, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben, zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden, und zwar direkt oder durch die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten. Das Gerichtsdolmetschergesetz würde faktisch unterlaufen werden.

Wir schlagen deswegen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher allgemein beeidigt [oder: „Gerichtsdolmetscher vorhanden“], so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

Zum Vergleich:

In § 404 Absatz 2 ZPO sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund für diese Regelungen ist, dass öffentlich bestellte Sachverständigen erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher zu.

Außerdem sind auf Dolmetscher dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Deswegen sollten andere Dolmetscher nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben, zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden.

b) Die Geschäftsstellen ziehen häufig Dolmetscher über Agenturen heran. Einige dieser Büros und Agenturen werben damit, „alle Sprachen“ anbieten zu können.

Gegen die Beauftragung einer solchen Unternehmung spricht aber u.a. folgendes:

■ Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch eine Überprüfung ihres persönlichen Hintergrunds (z.B. durch Vorlage eines Führungszeugnisses) ermöglicht haben, noch über eine Dolmetscherausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

■ Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

■ Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.

■ Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

■ Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Terminstag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

■ Die Auswahl der Sprachmittler hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen, was die nicht geregelte Übertra-

gung einer hoheitlichen Aufgabe auf ein Privatunternehmen bedeutet.

■ 3. Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte

Der Vereinheitlichungserfolg des GDolmG dürfte fraglich sein, da die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung weiterhin durch die Länder geregelt werden, nämlich über die Studienpläne.

Dies wäre anders, wenn die allgemeine Beeidigung vom erfolgreichen Absolvieren eines bundeseinheitlichen Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig gemacht würde (was wir favorisieren), oder wenn das GDolmG inhaltliche Festlegungen für die Studienpläne der Länder treffen würde, vergleichbar mit der Regelung in § 5 DRiG.

Denn gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich, wie: die Beherrschung der verschiedenen Dolmetschetechniken, ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse in allen Arbeitssprachen, gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, das richtige Rollenverständnis des Sprachmittlers, Berufsethik, etc.

■ 4. Begriff des „Gerichtsdolmetschers“

Das GDolmG führt zwar den Begriff des „gerichtlichen Dolmetschers“ in der Überschrift von § 1 ein und nutzt ihn in §§ 2 und 3, aber weder definiert es ihn, noch nutzt es ihn einheitlich. Spätere Paragraphen sprechen von „Dolmetscher“ (§ 5), „allgemein beeidigter Dolmetscher“ (§ 7 und § 10) und „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ (Bußgeldvorschrift in § 11).

Das kann zu Irritationen und Missbrauch führen. Deswegen sollte eine einheitliche und durchgängige Bezeichnung zu gebrauchen.

■ 5. Gebärdensprachdolmetscher

Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält nach Ansicht des Bundesrats und einzelner Bundesländer in der verkündeten Fas-

sung keine Regelungen für Gebärdensprachdolmetscher.

Das wäre nicht richtig, denn Gebärdensprachdolmetscher sind Dolmetscher; die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG).

Deswegen ist klarzustellen, dass Gebärdensprachdolmetscher vom GDolmG umfasst werden. Eine separate Regelung für Gebärdensprachdolmetscher ist nicht notwendig.

B. Art. 5: Vorgeschlagene Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

■ 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1: „Fachkenntnisse“

Wir begrüßen die Ersetzung des Begriffs „Sprachkenntnisse“ durch „Fachkenntnisse“.

Dieser ist für die Umschreibung der geforderten Anforderung nicht nur präziser als der bislang verwandte Begriff, er ist der richtige Begriff, da zu den erforderlichen Fachkenntnissen eines Gerichtsdolmetschers eben nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch Sprachmittlungs- sowie kontextuelle Kompetenzen gehören.

■ 2. § 3 Abs. 2 Satz 1: „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“

Wir begrüßen die Ergänzung des GDolmG durch die kumulative Beeidigungsvoraussetzung des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019 erklärt haben, erfordern die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern für Gerichte und Notare, die Bedeutung der Sprachmittlung bei Gericht, der Zweck der allgemeinen Beeidigung und die vielfältigen und erheblichen Folgen einer fehlenden Kenntnis der Rechtssprache eine entsprechende Qualifikation der gerichtlichen Dolmetscher.

Dem tragen in Deutschland bereits sechs Bundesländer Rechnung, die in ihren einschlägigen Gesetzen die Notwendigkeit

von Kenntnissen in der Rechtssprache verankert haben. Auch in anderen EU-Staaten ist der Nachweis von Rechts- und Rechtssprachekenntnissen Voraussetzung für die Aufnahme ins nationale Dolmetscher- und Übersetzerregister (Österreich, Belgien, Polen, Kroatien, etc.).

Es ist jedoch inkonsequent und kontraproduktiv, den Nachweis der Kenntnis auf diejenige der deutschen Rechtssprache zu begrenzen. Die Kenntnis von Fachbegriffen einer Sprache sichert noch lange nicht die Kenntnis der entsprechenden Fachbegriffe und des Rechtssystems auch in einer anderen Sprache. Deswegen ist die Kenntnis der Rechtssprache aller Arbeitssprachen des jeweiligen Dolmetschers zu verlangen (wie dies in Hamburg bereits gehandhabt wird).

■ 3. § 3 Abs. 2 Nr. 1: Dolmetscherprüfung

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG erwähnt als fachliche Voraussetzung für die allgemeine Beeidigung ausdrücklich das erfolgreiche Ablegen der Dolmetscherprüfung einer Hochschule.

Zur Klarstellung wird deswegen folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer
 [...]

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat...“

3. § 4 Abs. 1: Grundkenntnisse der Rechtssprache

Da die Voraussetzung des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache eine kumulative ist, ist klarzustellen, dass sie auch für den alternativen Befähigungsnachweis gilt.

C. Weitere notwendige Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

■ 1. § 4: Nachweis der Dolmetscherkompetenz beim alternativen Befähigungsnachweis

Das GDolmG und der Änderungsvorschlag für einen alternativen Befähigungsnachweis perpetuieren den Irrtum, dass die Kenntnis zweier Sprachen ausreichend ist, um von der einen in die andere Sprache zu dolmetschen.

Richtigerweise sollte für Fälle, in denen in Deutschland oder im Ausland keine staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung für die betreffende Sprache angeboten wird, darauf geachtet werden, dass die Summe der vom Bewerber für eine allgemeine Beeidigung eingereichten Nachweise wenigstens dem Niveau der staatlichen Prüfung entsprechen, inklusive des Nachweises von Dolmetscherfahrung.

Wir schlagen deswegen für den alternativen Befähigungsnachweis folgende Formulierung vor:

(2) Nr. 5 Die Dolmetscherkompetenz ist durch Tätigkeitsnachweise in die und aus der Fremdsprache im Rahmen einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder einer sechsjährigen nebenberuflichen Tätigkeit zweifelsfrei nachzuweisen.

■ 2. Dolmetscherausweis

Da die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind, sollten Gerichtsdolmetscher einen amtlichen Ausweis erhalten, der – wie z.B. für Rechtsanwälte - den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht.

D. Änderung und Ergänzung anderer Gesetze

■ 1. Streichung von § 190 GVG

Urkundsbeamte erfüllen die fachlichen Voraussetzungen zum Dolmetschen vor Gericht nicht, können jedoch nach § 190 GVG sogar ohne Beeidigung herangezogen werden. Dafür gibt

es keine Notwendigkeit. Gleichzeitig wird dadurch das GDolmG unterlaufen.

Deswegen ist § 190 GVG ersatzlos zu streichen.

■ 2. Ergänzung von § 53 StPO

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht der Gerichtsdolmetscher sollte § 53 StPO um ein Zeugnisverweigerungsrecht gerichtlicher Dolmetscher und Übersetzer ergänzt werden.

■ 3. Ergänzung von § 132a StPO und Streichung von § 11 GDolmG

Wir schlagen vor, § 11 GDolmG zu streichen und § 132a StGB wie folgt zu ergänzen:

(1) Wer unbefugt

[...]

Nr. 3 die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger, allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter, vereidigter oder öffentlich bestellter Übersetzer führt

[...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 11 GDolmG soll - ebenso wie § 132a StGB - die Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben, und vorliegend den Schein der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Sprachmittlung zu bescheinigen.

Die hohen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und die vergleichbare Position von Sprachmittlern und Sachverständigen lassen nicht erkennen, weshalb das falsche Titelführen letzterer eine Straftat, dasjenige der Sprachmittler aber nur eine Ordnungswidrigkeit sein sollte.

■ 4. Ergänzung von §§ 168 a, 255 a StPO

Die audiovisuelle Aufzeichnung einer Verhandlung kann daran beteiligte Dolmetscher in Gefahr bringen. Neben Sachverständigen sind Dolmetscher die einzigen in Strafverfahren beteilig-

ten Professionellen, die keine Robe tragen, deren Sinn es unter anderem ist, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen.

Da Dolmetschern dieser Schutz fehlt, schlagen wir aus Sicherheitsgründen vor, die Strafprozessordnung dahingehend zu ergänzen, dass das Gesicht des bei der aufgezeichneten Verhandlung anwesenden Dolmetschers durch geeignete technische Maßnahmen unkenntlich zu machen ist.

Generell sollte vorab das Einverständnis des Dolmetschers zur Aufzeichnung eingeholt werden.

■ 5. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

Wir schlagen vor, § 1 Abs. 3 JVEG wie folgt zu ändern:

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gleich.

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht bislang eine Anwendung des JVEG nur in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Das führt aber nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

BERUFLICHE INFORMATION

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden.

Nicht zuletzt: Die Richtlinie 2010/64/EU verlangt eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen. Dieser Vorgabe würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis -ende Rechnung getragen werden.

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ – Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.



BERUFLICHE INFORMATION





Regelungsvorschlag für die Koalitionsverhandlungen der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU in Baden-Württemberg: „Polizei und JVEG“ vom 18.04.2021

Werden Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen durch die Polizei ohne Auftrag oder vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder die sonst ermittlungsführende Behörde herangezogen, wird ihre Leistung nicht nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vergütet.

Folglich bezahlt die Polizei in Baden-Württemberg – abhängig vom Budget der jeweiligen Polizeidienststelle – den Dolmetscher*innen Stundensätze zwischen 10 Euro und 80 Euro inklusive Umsatzsteuer, ohne Fahrt- und Wegezeiten zu honorieren, während das JVEG die Vergütung von Dolmetsch-, Reise-, Warte- und Vorbereitungszeiten zu einem Satz von 85 Euro netto vorsieht.

Wir fordern die zukünftigen Koalitionspartner auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Einsätze von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen bei der Polizei nach dem JVEG vergütet werden.

Zur Begründung:

■ **1.** Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen, die zu niedriger, weit unter dem Marktpreis liegender Vergütung eingekauft werden, sind in der Regel von minderer Qualität.

Deren Konsequenzen müssen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden.

Nicht selten werden durch lückenhafte Übertragungen Straftaten nicht erkannt und Ermittlungsverfahren vorzeitig eingestellt.

■ **2.** Artikel 2 der Richtlinie 2010/64/EU verlangt eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität

der Sprachmittlung in jedem Verfahrensstadium und gerade auch für polizeiliche Vernehmungen.

■ **3.** Im Rahmen von Vorladungen werden Zeugen und Sachverständige gemäß § 28 Abs. 4 PolG nach dem JVEG vergütet. Für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen fehlt eine solche Rechtsfolgenverweisung. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Deswegen wenden Hessen (§ 3 Abs. 2 HSOG), Niedersachsen (§ 16 Abs. 4 NPOG), Sachsen-Anhalt (§ 34 Abs. 5 SOG LSA) und Schleswig-Holstein (§ 82 a Abs. 2 LVwG) grundsätzlich das JVEG an.

■ **4.** Bereits am 04.12.2007 haben sich die Abgeordneten der Grünen Landtagsfraktion Lehmann, Neuenhaus, Walter, Oelmayer und Scerl in ihrem Antrag an den Landtag dafür ausgesprochen, „die Landesbehörden dahingehend anzuweisen, ausschließlich qualifizierte Übersetzungsdienstleistungen für ihre Tätigkeiten heranzuziehen.“ (Aus dem Zusammenhang wird klar, dass damit auch Dolmetscherdienstleistungen gemeint sind.)

Denn: „Aus Sicht der Grünen Landtagsfraktion ist es nicht tragbar, dass in den bedeutenden Bereichen der Polizeibehörden ebenso wie der Krankenhäuser aus Gründen möglicher Einsparziele auf eine fach- und sachgerechte Übersetzung verzichtet wird. Das vorherrschende Preisdumping im Bereich der Übersetzungsleistungen sollte nach Meinung der Grünen Fraktion nicht vonseiten staatlicher Behörden auf Kosten der notwendigen Sprachkompetenzen unterstützt werden. Die Grüne Landtagsfraktion spricht sich daher dafür aus, die Landesbehörden dahingehend anzuweisen, ausschließlich qualifizierte Übersetzungsdienstleistungen für ihre Tätigkeiten heranzuziehen.“ (Drucksache 14/2073)

IMPRESSIONEN

Es ist jetzt Zeit und Gelegenheit, das umzusetzen.

■ **5.** Die Dienstleistung einer Dolmetscherin oder Übersetzerin ist in jedem Verfahrensstadium von derselben Qualität, Güte und Bedeutung, unabhängig davon, ob die Beauftragung durch das Gericht, im Auftrag oder mit vorheriger Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder ohne solche erfolgt. Dennoch wird die Leistung abhängig davon, ob ein staatsanwaltliches Aktenzeichen für das betreffende Verfahren existiert oder eben noch nicht, unterschiedlich honoriert.

Auch für diese Ungleichbehandlung ist kein sachlicher Grund erkennbar.

■ **6.** Der Rechtsstaat ist kein bloßer Kostenfaktor, sondern er garantiert die Rahmenbedingungen für Freiheit und Sicherheit in unserem Land. Justiz und Polizei sorgen für die Einhaltung der Regeln, ohne die ein zuverlässiges Miteinander und Handeln nicht möglich wäre.

■ **7.** Sowohl bei der Polizei, wie auch später bei Gericht besteht die Leistung der Dolmetscher*innen nicht nur darin, das zu übertragen, was gesagt wird: Sie wirken auch elementar am Ausgleich der für gewisse Kommunikationsvarianten charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit, die zwischen den deutschsprachigen, professionellen Beteiligten (Polizeibeamte) auf der einen Seite und den fremdsprachigen Laien (Geschädigte, Zeugen, Verdächtige) auf der anderen Seite bestehen. Letztere stehen unter besonderem Stress und sind häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt und hängen sich deswegen an die Person, die ihre Sprache spricht.

Auch diese „Ausgleichsleistung“, ohne die keine vollständige und gewissenhafte Sachaufklärung erfolgen kann, ist nur durch qualifizierte, adäquat honorierte Dolmetscher*innen ausreichend zu erbringen.

Stuttgart, den 18.04.2021





Regelungsvorschlag für die Koalitionsverhandlungen der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU in Baden-Württemberg:

„Heranziehung von qualifizierten Dolmetscher*innen“ vom 19.04.2021

Die §§ 187 ff. GVG erlauben den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Heranziehung von Personen ohne Qualifikationsnachweis zum Dolmetschen und Übersetzen. Zudem ist es möglich, die direkte Verbindung zwischen Justiz und Sprachmittler*innen durch die Zwischenschaltung Dritter zu trennen, indem Agenturen oder Dolmetsch- und Übersetzungsbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten, mit der konkreten Auswahl der Sprachmittler*innen beauftragt werden.

Damit wird auch die Intention des Gerichtsdolmetschergesetzes, das den Nachweis der Qualifikation und persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit für die allgemeine Beeidigung bundeseinheitlich regelt und derzeit noch einmal aufwändig geändert wird, unterlaufen.

Wir fordern die zukünftigen Koalitionspartner deswegen auf, dafür Sorge zu tragen, dass für die Übertragungen fremdsprachlicher Äußerungen grundsätzlich allgemein beeidigte Dolmetscher*innen und öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer*innen herangezogen werden. Andere Personen sollen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Zur Begründung:

■ **1.** Der Einsatz qualifizierter Kräfte verhindert die kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder sogar Wiederholung von ganzen Verfahren, die Verkürzung von Be-

teiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, Haftungsfälle, die Zulassung der Revision in Strafprozessen z.B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, etc.

■ **2.** Die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen haben entsprechende Regelungen bereits getroffen:

In der AV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 in der Fassung vom 26. Februar 2010 heißt es unter I. 1.:

„Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer [...] Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.“

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2010 heißt es unter Nr. 8.1:

„Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer

vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind.“ [<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236736/true>]

■ **3.** Die richterliche Freiheit wird durch eine solche Regelung nicht berührt, wenn sie für diejenigen Fälle vorgesehen ist, in denen sie dadurch ausgeübt wird, dass die konkrete Auswahl der Geschäftsstelle pauschal überlassen wird. Das ist im Gerichtsalltag ohnehin die Regel.

■ **4.** Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen, um für ein Gericht zu dolmetschen.

Das ist eben nicht der Fall und wird nicht zuletzt auch von der Rechtsprechung anerkannt (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.11.1998, Az. 4 K 7365/97; Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27.09.1994, Az. 9 S 2864/92).

■ **5.** Rechtssicherheit, das ordentliche Funktionieren der Rechtspflege und der Zugang zum Recht sind durch die Zwischenschaltung von Vermittleragenturen zusätzlich gefährdet:

■ Weil der Beruf der Dolmetscherin in Deutschland nicht geschützt ist, schicken Agenturen häufig nicht allgemein beeidigte Personen, die über keine Dolmetscherausbildung, keine überprüften Sprachkenntnisse oder zumindest einschlägige Erfahrung und über keinen Berufs- und Ehrenkodex verfügen, in die Verhandlungen. Die dabei angewandten Auswahlverfahren und Qualitätsstandards sind in der Regel nicht bekannt. Das gilt insbesondere für Agenturen, die damit werben, alle Sprachen anbieten zu können.

■ Die so eingesetzten Dolmetscher*innen erhalten von den Vermittleragenturen ein Honorar, das weit unter den Bestimmungen des JVEG liegt: Bekannt sind hier übliche Sätze von 45,00 Euro oder gar 30,00 Euro netto pro Stunde im Gegensatz zu den 85,00 Euro netto des JVEG.

Zu diesen niedrigen Sätzen arbeiten aber nur Laien oder Personen, die das Dolmetschen nur nebenberuflich oder in ihrer freien Zeit ausüben.

Dadurch entgehen den hauptberuflich tätigen Dolmetscher*innen überlebenswichtige Aufträge. Die Folge dürfte in nicht wenigen Fällen sein, dass diese dem ökonomischen Druck nicht Stand halten, ihren Beruf aufgeben müssen und somit der Rechtspflege mit ihrer Qualifikation und Expertise nicht mehr zur Verfügung stehen.

■ Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher*innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.

■ Beim Ausbleiben einer über Agenturen geladenen Dolmetscherin ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

■ Grundsätzlich bestehen hohe Bedenken gegen eine ausreichende Qualität der Leistung, wenn sie von Personen durchgeführt wird, bei denen bei Heranziehung bzw. Auftragserteilung nicht erkennbar ist, ob sie überhaupt qualifiziert sind - auch weil in diesem Moment nicht einmal ihre Identität bekannt ist.

Stuttgart, den 19.04.2021



BERUFLICHE INFORMATION





Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Eine erste Einschätzung vom 30.10.2020

■ **1.** Häufig sind bei Juristen falsche Vorstellungen und unrealistische Erwartungen an die Tätigkeit der Dolmetscher festzustellen. Denn Juristen wissen zwar, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetschern dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten bzw. den aktuellen Stand der Translationswissenschaft haben. Sie orientieren sich in der Regel an dem erwünschten Ergebnis: eine störungsfreie Kommunikation, die keiner Kontrolle bedarf (der Dolmetscher als passives unsichtbares Sprachrohr der übrigen Beteiligten.)

Diese Erwartungen und ein Abweichen des Dolmetschers davon dürften bei Vorführung einer Aufzeichnung noch viel mehr im Fokus und auf dem Prüfstand stehen (der Dolmetscher wird plötzlich sichtbar). Deswegen sollte zumindest eine rechtzeitige Sensibilisierung der übrigen Beteiligten auf diese Problematik und die wirklichen Möglichkeiten des Dolmetschers sichergestellt werden.

Dazu gehört unter anderem:

- Dolmetschen ist für den Moment gemacht und nicht druckreif.
- Wörtliches Dolmetschen gibt es nicht.
- Dolmetscher sind keine wandelnden Wörterbücher.
- Die Dolmetschqualität wird unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst: Vorbereitung des Dolmetschers (z.B. durch frühzeitige Einsicht in die Anklageschrift, die ermöglicht werden sollte), Sitzplatzanordnung (die sich ändern kann, wenn der Dolmetscher wechselnd für den Angeklagten, Nebenkläger, Zeugen eingesetzt wird), Ausgangston (Verwendung von Mikrofonen, gleichzeitiges Sprechen mehrerer Personen, Sprechgeschwindigkeit, etc.), Dauer der Dolmetschleistung (bereits nach 30 Minuten lässt die Exaktheit und Voll-

ständigkeit eines Simultandolmetschers stark nach), etc.

■ Es gibt verschiedene Dolmetschmodi, die in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten aus verschiedenen sachlichen Gründen zum Einsatz kommen können: simultan, konsekutiv, Flüsterdolmetschen (das sich einer Aufzeichnung – richtigerweise - entziehen dürfte), Dolmetschen vom Blatt (z.B. der Anklageschrift).

■ **2.** Der Dolmetschauftrag in einer Hauptverhandlung versetzt den Dolmetscher in ein inneres Spannungsverhältnis: Einerseits dient der Dolmetscher der Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und die richtige Entscheidung zu ermöglichen; hier dolmetscht er gleichermaßen für das Gericht. Andererseits soll der Dolmetscher dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen; hier dolmetscht er für den Angeklagten. Abhängig von der Verteidigungsstrategie kann dies der Sachverhaltsermittlung im Wege stehen.

Das ist spätestens bei der Vorführung einer Aufzeichnung zu berücksichtigen.

■ **3.** Im JVEG fehlt eine Regelung für die Honorierung aufgezeichneter Dolmetschleistungen. Eine solche ist aber unter Berücksichtigung des Urheberrechts dringend erforderlich. Da auf dem freien Markt für Aufzeichnungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt werden, schlagen wir vor, § 11 JVEG durch einen neuen Absatz entsprechend zu ergänzen.

■ **4.** Die audiovisuellen Aufzeichnung einer Hauptverhandlung kann daran beteiligte Dolmetscher in Gefahr bringen. Neben Sachverständigen sind Dolmetscher die einzigen in Strafverfahren beteiligten Professionellen, die keine Robe tragen, deren Sinn es unter anderem ist, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Indi-

BERUFLICHE INFORMATION

viduen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen.

Da Dolmetschern dieser Schutz fehlt, schlagen wir aus Sicherheitsgründen vor, die Strafprozessordnung dahingehend zu ergänzen, dass das Gesicht des bei der aufgezeichneten Verhandlung anwesenden Dolmetschers durch geeignete technische Maßnahmen unkenntlich zu machen ist.

Generell sollte vorab das Einverständnis des Dolmetschers zur Aufzeichnung eingeholt werden.

Am 01.07.2021 bzw. 09.07.2021 wurden der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und ein dazugehöriger Anlagenband veröffentlicht.

Anmerkungen zur Aufzeichnung von Dolmetschleistungen finden sich im Bericht ab Seite 30 unter der Überschrift „Überprüfung von Dolmetschern und Sachverständigen“ (Autoren: Vorsitzender Richter am Kammergericht Olaf Arnoldi, Kammergericht Berlin/ Vorsitzender Richter am Landgericht Stefan Caspari.)

Weitere Anmerkungen finden sich im Anlagenband ab Seite 9 (Autoren: wie oben).

Ein Vorschlag zur „Spracherkennung in der Justiz“ ist dort ab Seite 488 abgedruckt (Autor: Josef Dengler, Geschäftsführer der NetVenture Europe & Co KG, VP Sales Europe Gaia Technologies).

Was aus alledem wird, wird sich noch zeigen. Wir werden das Verfahren weiter begleiten.

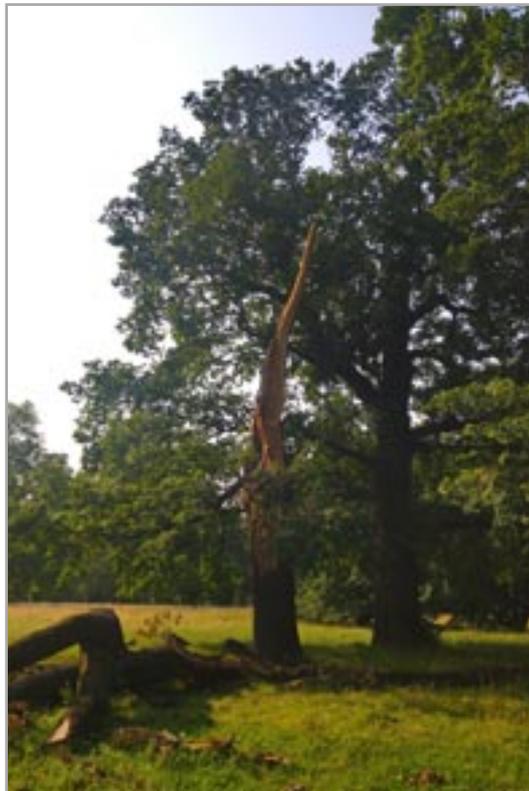
Die Pressemitteilung des BMJV finden Sie hier:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html;jsessionid=307FDAF213AD852FAA78CF798C0DD585.2_cid289

Dort finden Sie auch einen Link zum Abschlussbericht und dessen Anlagenband.



IMPRESSIONEN



Die Probleme und Fallen der maschinellen Rechtsübersetzung

Von Evangelos Doumanidis

[Dieser Vortrag wurde am 19. März 2021 auf der EULITA-AssITIG-Konferenz „*The use of technology in the fields of legal interpreting and legal translation - L'utilisation de la technologie dans les domaines de la traduction et de l'interprétation juridiques*“ online und in englischer Sprache unter dem Titel „*The problems and pitfalls of legal machine translation*“ gehalten.]

Die automatische Übersetzung von Texten aus einer Sprache in eine andere Sprache durch ein Computerprogramm findet immer mehr Eingang in den Alltag. Die Globalisierung, die zunehmende digitale Verfügbarkeit von Texten, die steigende Bedeutung von bislang selten genutzten Sprachen, sowie Zeit- und Kostendruck fördern ihre Verbreitung. Spätestens auf den zweiten Blick erweisen sich die Ergebnisse maschineller Übersetzung weiterhin als unbefriedigend und problematisch, vor allem im juristischen Zusammenhang.

Dieser Vortrag gibt einen Überblick über die Probleme und Fallen die auftreten können (oder darf ich sagen: werden), wenn juristische maschinelle Übersetzung genutzt wird.

I. Was macht ein maschinelles Übersetzungssystem?

Eine neuronale maschinelle Übersetzungssystem ist ein Computerprogramm, das basierend auf bestehenden Humanübersetzungen lernt, von einer Sprache in eine andere zu übersetzen. Das, womit wir es füttern, wird das Ergebnis bestimmen. Was es im Grunde genommen macht, ist: Es ersetzt die Wörter der einen Sprache mit Wörtern aus der anderen Sprache, und wenn das System trainiert wird, kann es nach und nach mit immer höherer Wahrscheinlichkeit berechnen, welches Wort aus der Ausgangssprache einem Wort in der Zielsprache entspricht. Bis auf weiteres macht es dieses Ersetzen auf der Satzebene: Neuronale maschinelle Übersetzungssysteme übersetzen nicht Texte im Ganzen, sie übersetzen Satz für Satz, ohne den Kontext zwischen ihnen zu berücksichtigen. Und ohne die Grammatikregeln zu kennen.

Ich sagte „Ersetzen“, weil ich möchte, dass Sie verstehen: Die Maschine sagt etwas, während der Mensch etwas meint. Und hier öffnet sich eine große Kluft...

II. Folgende Probleme und Fehler konnten bislang bei der Arbeit mit maschineller und neuronaler maschineller Übersetzung erkannt werden:

(Und es scheint: Je mehr wir damit arbeiten, desto mehr Probleme und Fehler finden wir.)

- 1. Falsche Übersetzung von Homonymen.
- 2. Fehlende Beherrschung komplizierter Satzstrukturen.
- 3. Terminologische Inkonsistenz über die Satzebene hinaus.
- 4. Fehlerhafte Übersetzung von sog. „falschen Freunden“.
- 5. Produktion von sog. „Halluzinationen“, d.h. subtilen, versteckten Fehlern (nicht existente Wörter, d.h. frei erfundene aber real aussehende Wörter, und außerdem Wortdoppelungen, Auslassungen von Verneinungen, Hinzufügungen, Sinnverdrehungen, Erzeugung fehlerhafter Bezüge zwischen Worten oder Satzteilen, etc.)
- 6. Probleme bei der Abgrenzung von Fach- und Gemeinsprache.
- 7. Übersetzung von Begriffen, die unübersetzt übernommen werden sollten (wahre Freunde oder lateinische Ausdrücke).
- 8. Probleme und Fehler bei unterschiedlicher Abgrenzung von juristischen Fachbegriffen in verschiedenen Rechtskreisen.
- 9. Verwechslungen bei terminologischen Unterschieden zwischen deutscher, österreichischer und schweizerischer Rechtssprache oder zwischen Englisch und EU-englischer Rechtssprache.
- 10. Imminente Produktion von Fehlern durch die Verwendung von EU-Übersetzungen.
- 11. Fehlende rechtzeitige Reaktion bei Rechts- und Begriffänderungen.
- 12. Fehlende Beachtung von Stil und zielsprachlichen Konventionen.
- 13. Überforderung bei Redewendungen, Paraphrasen, Ellipsen, Metaphern, Wortspielen, Ironie, Satire und Sarkasmus.
- 14. Verwendung von anderen Begriffen bei Rückübersetzungen.

Das Auffinden bzw. Erkennen dieser Fehler ist innerhalb der flüssig und „richtig“ wirkenden Texte regelmäßig äußerst schwierig und setzt nicht nur profunde Sach- und Kontextkenntnis, sondern erhebliche Erfahrung im Umgang mit maschineller Übersetzung und Nachbearbeitung voraus. Sie werden diese Fehler nicht finden, wenn Sie nicht wissen, wo Sie suchen sollen.

■ **15.** Darüber hinaus sind maschinelle Übersetzungen weiterhin unbeständig: Es gibt weiterhin eine überraschend hohe Zahl von Fällen, in denen die Übersetzung extrem ähnlicher Sätze zu überraschend verschiedenen Übersetzungen führt. Und wir wissen immer noch nicht, warum das so ist.

■ **16.** Mangelnde Gewährleistung von Vertraulichkeit.

■ **17.** Maschinen machen kein Pre- oder Post-Editing, das heißt:

- sie identifizieren keine und stellen keine problematischen Textstellen im Ausgangstext heraus;
- sie schlagen keine Verbesserungen im Ausgangstext vor;
- sie besprechen nicht den Umgang mit „unübersetzbaren“ Termini mit dem Kunden;
- sie erarbeiten keine Behelfslösungen für knifflige Termini und Formulierungen;
- sie führen keine terminologischen Recherchen auf dem Fachgebiet eines Textes durch;
- sie wenden keine Kundenstilrichtlinien auf die Übersetzung an;
- sie stellen keine Kohärenz zwischen einzelnen Textteilen her;
- sie formulieren die Übersetzung (sofern erforderlich) nicht um, damit sie sich so liest wie ein in der Zielsprache idiomatisch formulierter Text;
- sie stellen nicht sicher, dass die dem Ausgangstext zugrundeliegende Bedeutung richtig übertragen wurde;
- sie überprüfen nicht, dass Fachbegriffe überall in der Übersetzung einheitlich verwendet werden;
- sie überprüfen nicht, dass Interpunktionszeichen richtig gesetzt werden und nochmaliges Überprüfen der Zahlen und Bezugszeichen;
- sie gestalten die Übersetzung nicht so um, dass sie einen menschlichen Touch bekommt;
- und sie entdecken keine Halluzinationen. (Sie erinnern sich, was das war: von der Maschine frei erfundene Wörter, Wortdoppelungen, Auslassungen von Verneinungen, Hinzufügungen

von Wörtern und sogar ganzen Sätzen, Sinnverdrehungen und so viel mehr).

Und was sie nicht machen, aber gemacht werden muss, ist natürlich ebenfalls ein Problem.

Also denken Sie daran und wiederholen Sie: Neuronale Übersetzungssysteme sind Werkzeuge und Werkzeuge haben in den Händen von Laien nichts verloren. So wie Skalpelle oder juristische Datenbanken.

■ **18.** Maschinen bescheinigen nicht rechtlich bindend die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung. Sie gewähren keine Verantwortung, sie gewähren keine Haftung.

III. Drei ergänzende, allgemeinere, aber immer noch warnende Gedanken:

■ **1.** Technologie kann uns erregen, und Technologie kann uns auch betäuben (und oft geschieht das zur exakt gleichen Zeit). Weil die Frage nicht ist, ob wir Technik einsetzen und Kosten senken, sondern wie viel Qualitätsverlust wir dafür in Kauf zu nehmen bereit sind. Wir als Bürger, wir als Subjekte oder Objekte in juristischen Verfahren, wir als Profis, die in der Lage sind, unseren Kunden zu erklären, wie sie diejenigen Ergebnisse bekommen können, die sie möchten – und wir als Verbände.

Die Antwort auf diese Frage ist – vor allem für den Rechtsbereich – überhaupt keine.

■ **2.** Technik trägt die Gefahr der Reduzierung in sich, z.B. „Dolmetschen ist nur das Finden des richtigen Wortes in der anderen Sprache“, so wie „Urteilen ist nur das Finden der richtigen Rechtsvorschrift.“

Also müssen wir Reduzierungen entdecken und widerstehen. Das richtige Leben ist nicht so einfach, wie Maschinen oder ihre Hersteller uns manchmal glauben machen wollen. Bleiben Sie kritisch und informiert.

■ **3.** Die Sorge, die uns antreiben sollte, ist nicht, dass wir überflüssig werden, sondern dass wir ersetzt werden – ersetzt durch Dummheit. Zum Beispiel durch die Dummheit von Maschinen. Durch die Dummheit der Kunden, die denken, sie sei-

BERUFLICHE INFORMATION

en schlauer als wir Profis oder wir würden ihre Bedürfnisse nicht verstehen. Und durch die Dummheit mancher Kolleg*innen, die denken, es sei zwecklos zu wissen, wie man mit Werkzeugen und Kunden umgeht, und sich unserer Ersetzung durch Dummheit zu widersetzen. Das ist es nicht.

Denn was auf dem Spiel steht, ist nicht nur unser Beruf oder irgendein abstrakter Qualitätsgedanke. Es ist der Zugang zum Recht für jeden, egal wie schwach.

IV. Unsere Reaktion

■ **1. Als Professionelle:**

Neurale maschinelle Übersetzungssysteme sind nur schicke Werkzeuge. Lassen Sie sich oder Ihre Kunden von Softwareunternehmen und ihrer Werbung nichts weismachen: Nur Profis können sie nutzen, ohne Schaden anzurichten.

Wir sind es also, die die Übersetzung anfertigen. Mit oder ohne selbst maschinelle Übersetzung zu verwenden. Und wenn der Kunde verlangt, dass wir seine eigene maschinelle Übersetzung nutzen, sagen wir ihm, was auf dem Spiel steht und bieten ihm zumindest Pre- und Post-Editing zu einem Preis an, der unserer Expertise, rechtswirksamen Bescheinigung und Verantwortung entspricht. Das kann und sollte es ihm natürlich nicht viel billiger machen...

■ **2. Als Verbände:**

Dasselbe. Und jeden noch einmal daran erinnern: Es geht um Recht und Gerechtigkeit.

V. Schlussfrage

Zum Abschluss habe ich eine Frage an Sie: Haben wir professionellen Übersetzer*innen die ethische Pflicht, unsere Kunden über die Probleme und Fallen des maschinellen Übersetzens (und nicht nur diejenigen mit der Vertraulichkeit) zu informieren?

VI. Mehr Details, Sprachbeispiele und allgemeine Erläuterungen finden Sie hier:

Fadaee, Marzieh/Monz, Christof, „The Unreasonable Volatility of Neural Machine Translation Models“, 2020, <https://www.aclweb.org/anthology/2020.ngt-1.10.pdf>

Läubli, Samuel in „Klar kann ein maschinelles Übersetzungssystem Lyrik übersetzen“, <https://www.looren.net/de/blog/klar-kann-ein-maschinelles-uebersetzungssystem-lyrik-uebersetzen>

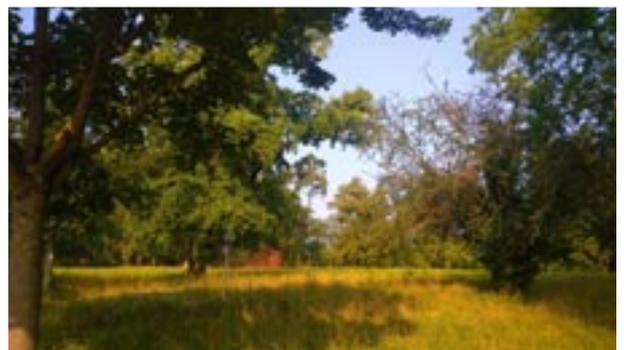
Mustu, Patrick, „Englische Rechtsübersetzungen: Was DeepL & Co. im Zeitalter von 4.0 (noch) nicht können“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 270 ff.

Porsiel, Jörg, „Welcome to the Machine! Zwischen Goldgräberstimmung und der Suche nach dem Heiligen Gral“, in Porsiel, „Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis“, Berlin 2020, S. 2 ff.

Schlüter-Ellner, Corinna, „Stolpersteine für DeepL beim juristischen Übersetzen“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 277 ff.

Siepmann, Dirk, „Warum wir weiterhin Übersetzer brauchen“, 08.08.2020, <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/warum-wir-weiterhin-uebersetzer-brauchen-3004/>

IMPRESSIONEN



Elektronischer Rechtsverkehr von Evangelos Doumanidis

[Dieser Text erschien am 14.06.2021 als Teil der „Themenwoche Justiz“ des DVÜD auf dessen Blog:
<https://dvud.de/2021/06/elektronischer-rechtsverkehr/>]

Seit dem 01.01.2018 können Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen (müssen aber nicht) am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das geht so:

1. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten

- Sie besorgen sich eine Signaturkarte mit Signaturkartenlesegerät und Signatursoftware oder Sie richten sich De-Mail ein.
- Sie fragen (noch bis zum 31.12.2021) bei der betreffenden Behörde nach, ob sie bereit ist, Ihre Dokumente in elektronischer Form anzunehmen. Nicht alle Behörden sind dazu bereits in der Lage.
- Sie wandeln Ihre Übersetzung, Ihr Begleitschreiben und Ihre Rechnung in ein geeignetes elektronisches Dokument um. Eine Unterschrift und ein Stempel sind unnötig.
- Sie signieren Ihre Dokumente qualifiziert elektronisch mit Ihrer Signaturkarte (außer Sie nutzen De-Mail).
- Sie versenden Ihre Dokumente per sicherem Übermittlungsweg, d.h. per elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder per De-Mail.

Etwas ausführlicher bedeutet das folgendes:

1.1 Das elektronische Dokument:

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das heißt derzeit:

- Reichen Sie die Übersetzung im PDF-Format (möglichst PDF/A) ein. Das PDF darf nicht schreib-, kopier- oder druckgeschützt sein.
- Ist die bildliche Darstellung in PDF nicht verlustfrei möglich, kann zusätzlich im Dateiformat TIFF eingereicht werden.
- Eine Unterschrift und ein Stempel sind unnötig, weil sie durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Es genügt die allgemeine Bescheinigungsformel nach § 143 Absatz 3 ZPO.

- Reichen Sie ein begleitendes Anschreiben und Ihre Rechnung als jeweils separate PDF-Dokumente ein.
- Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der aktuellen Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, und hier:

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php

Ergänzend gelten betreffend mancher Rechtszweige Bekanntmachungen der Länder. Die Bekanntmachung des Justizministeriums zum elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg finden Sie hier:

https://justizportal.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Elektronischer+Rechtsverkehr+_Elektronisches+Handelsregister+_Elektronisches+Grundbuch

1.2 Die qualifizierte elektronische Signatur

Das elektronische Dokument muss grundsätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) der verantwortenden Person versehen sein. Die qeS ersetzt in der elektronischen Welt Ihre persönliche Unterschrift. Sie bietet Gewähr dafür, dass die Erklärung tatsächlich von Ihnen stammt und macht die Urheberschaft einer Erklärung durch die Justiz überprüfbar. Hierzu benötigen Sie drei Dinge:

- Die Signaturkarte ist üblicherweise eine Kunststoffkarte im Scheckkarten-Format mit eingebettetem Microchip. Signaturkarten, die für die qeS nutzbar sind, erhalten Sie bei den sogenannten Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA).
- Das Signaturkartenlesegerät sollte über eine eigene Tastatur sowie ein Display verfügen. Es wird regelmäßig in Kombination mit den Signaturkarten von den ZDA angeboten.

■ Auch die Signatursoftware, mit der Sie signieren können, wird regelmäßig in Kombination mit den Signaturkarten von den ZDA angeboten.

Eine Übersicht über die aktuell tätigen ZDA finden sie hier:
<https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Verbraucher/Anbieterliste/Anbieterliste-start.html>

Die qeS entfällt nur, wenn Sie De-Mail als sicheren Übermittlungsweg nutzen.

1.3 Der sichere Übermittlungsweg

Das elektronische Dokument muss auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Hierzu nutzen Sie EGVP oder De-Mail. Die Einreichung per gewöhnlicher E-Mail ist unzulässig.

■ Die absenderbestätigte De-Mail ist als sicherer Übermittlungsweg gesetzlich anerkannt. Sie benötigen dafür ein De-Mail-Postfach bei einem akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter. Sie finden sie hier:

<http://www.ejustice-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Buerger/De-Mail>

■ EGVP ist der Weg, den auch Behörden und Anwälte zur Kommunikation im gerichtlichen Verfahren nutzen. Wenn Sie Ihre Übersetzung über EGVP übermitteln möchten, benötigen Sie eine sogenannte Sende- und Empfangskomponente. Die kostenpflichtigen Anbieter dafür finden Sie hier:

<http://www.ejustice-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Buerger/EGVP>

Für regelmäßigen Kontakt mit der Justiz empfiehlt das baden-württembergische Landesjustizministerium, EGVP zu verwenden, weil die qeS europaweit anerkannt wird (die De-Mail dagegen nicht; interessant kann dies bei grenzüberschreitenden Aufträgen und Sachverhalten sein, insbesondere bei EU-Vollstreckungstiteln und EU-Mahnverfahren).

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Firma Governikus GmbH & Co. KG am 05.07.2015 einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Danach kann jeder, der mit Behörden oder Gerichten des Landes elektronisch kommuniziert, kostenlos den „Governikus Communicator Justiz Edition“ nutzen. Sie können ihn hier herunterladen:

<https://www.governikus.de/governikus-communicator-justizedition/>

2. Elektronische Akteneinsicht

Seit dem 22.07.2019 kann, statt die Gerichtsakte oder Teile davon wie bisher per Post zu versenden, Akteneinsicht über das Internet gewährt werden. Das geht so:

■ Sie stellen einen Antrag auf (teilweise) Akteneinsicht. Dieser geht dem Gericht entweder per Post oder auf elektronischem Wege zu.

■ Das Gericht prüft den Antrag unverändert nach allgemeinen prozessrechtlichen Regelungen.

■ Im Falle der Bewilligung legt das Gericht die elektronische Akte unter einer bestimmten ID auf einem Server des Gerichts oder des Landes ab und übermittelt Ihnen dann, sofern Sie nicht bereits über eine eigene SAFE-ID verfügen, eine eigens für diese Akteneinsicht angelegte SAFE-ID, sowie Ihren Benutzernamen nebst Passwort für die Anmeldung am Portal.

■ Nach Anmeldung können Sie die eAkte aufrufen und ganz oder teilweise herunterladen.

Das Akteneinsichtsportal finden Sie hier:

<https://www.akteneinsichtsportal.de/>

Vergessen Sie nicht: Wenn Sie das Gericht zur Vorbereitung eines Dolmetschtermins nicht um Einsicht in die Anklageschrift oder Sachverständigengutachten bitten, kann sie Ihnen auch nicht gewährt werden.

3. Kritik und etwas Zukunftsmusik: Das eB0

Trotz offensichtlicher Vorteile (höhere Kommunikationsgeschwindigkeit und kosten- und umweltschonende Vermeidung von Papier, Druckertoner und Briefmarken) ist sowohl die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen als auch die Nutzung des De-Mail-Systems in der Praxis kaum verbreitet.

Denn, wie die Bundesregierung ganz richtig erkannt hat: „Sie weisen zudem strukturelle Nachteile auf und sind für eine zukunftsweisende, umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet. Die Übersendung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments etwa eröffnet zwar den Kommunikationskanal in Richtung der Gerichte, die Rückadressierung durch das Gericht ist jedoch nicht möglich. Bei der De-Mail als sicherem Übermittlungsweg bereitet insbesondere die Verwendung eines elektronischen Empfangsbe-

BERUFLICHE INFORMATION

kennnisses in strukturierter maschinenlesbarer Form Schwierigkeiten. Die Nutzer von De-Mail-Postfächern können dies derzeit nur mit einem sehr hohen praktischen und technischen Aufwand umsetzen.“

Die Bundesregierung hat deswegen zur Schaffung zusätzlicher elektronischer Kommunikationswege, um zur Einbindung weiterer Personengruppen, Unternehmen, Organisationen und Verbände in die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten am 10.02.2021 den Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vorgelegt.

Damit sollen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte, z.B. Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen, zukünftig die Möglichkeit erhalten, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Dafür soll ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (kurz: eBO) geschaffen werden, das sowohl den

schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte, als auch die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber ermöglichen soll.

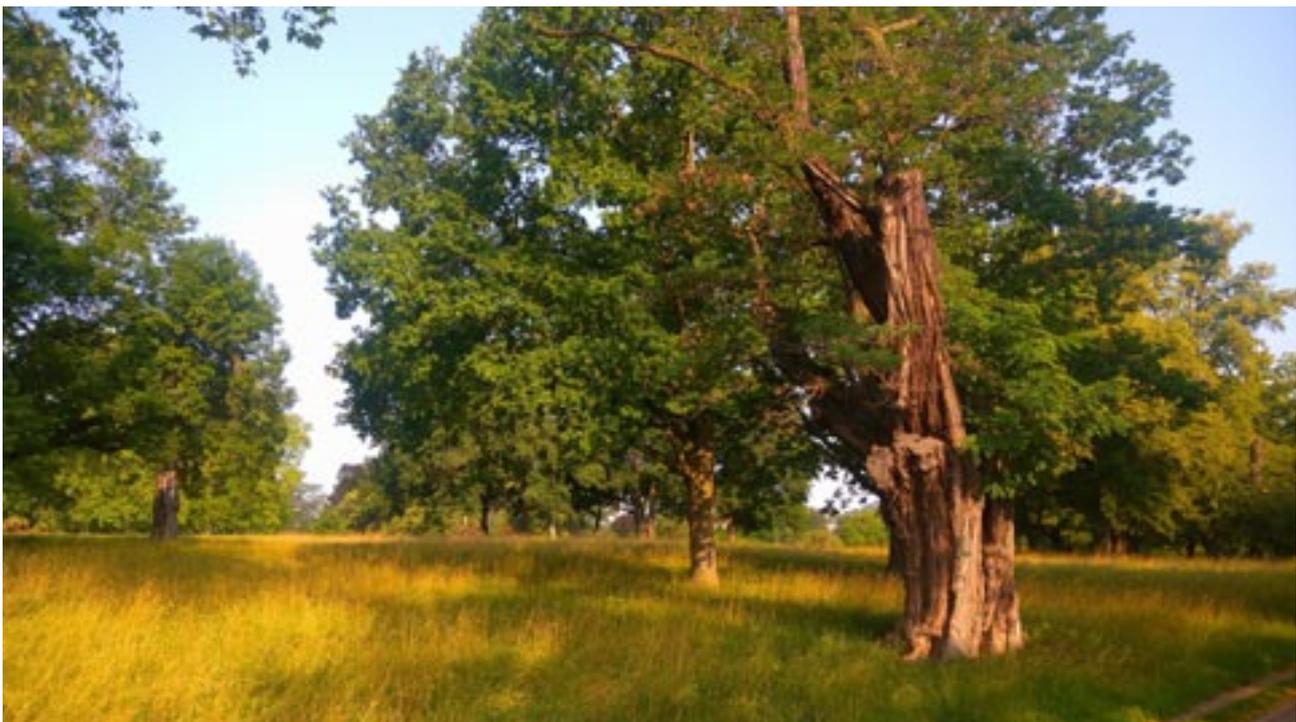
Den Gesetzesentwurf finden Sie hier:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Ausbau-ERVV.html>

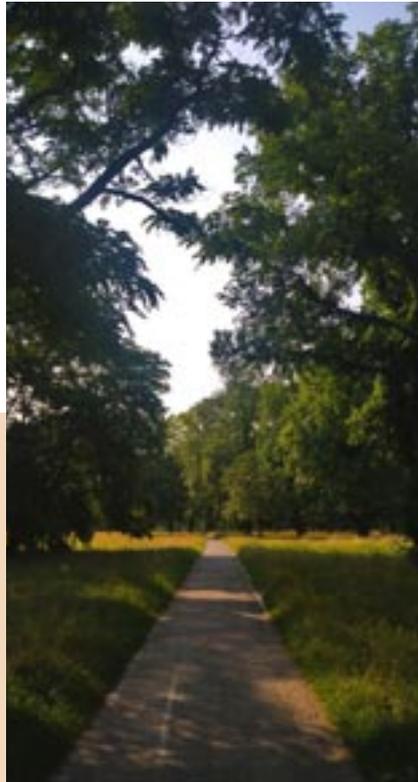
Ob, wann und in welcher Form er beschlossen werden wird, ist derzeit offen. Ihre Berufsverbände werden Sie auf dem Laufenden halten.

Der vorliegende Text ist eine gekürzte und aktualisierte Fassung von „Die Justiz wird digital – für alle? Der elektronische Rechtsverkehr für Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen“, veröffentlicht in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 131 ff. Dort finden Sie weitere Details.

[Nachtrag: Der Bundestag hat am 24.06.2021 das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften verabschiedet. Erste Informationen dazu finden Sie auf der folgenden Seite.]



IMPRESSIONEN



+++ Kurzinformationen +++ Kurzinformationen +++

1.

1. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten

Der Bundestag hat am 24.06.2021 das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verabschiedet. § 173 Absatz 2 ZPO wird zum **01.01.2024** wie folgt geändert werden:

„Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann [...]

„Wir gehen davon aus, dass allgemein beeidigte Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen dazugehören.

Zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs wird die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) gehören. § 11 Absatz 2 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung lautet dann:

„Der Postfachinhaber hat im Rahmen der Identitätsfeststellung seinen Namen und seine Anschrift nachzuweisen. Der Nachweis kann nur durch eines der folgenden Identifizierungsmittel erfolgen:

[...]

3. bei öffentlich bestellten oder beeidigten Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, eine Bestätigung der nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung dieser Personen zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Angaben zu Berufsbezeichnung sowie zur Sprache, für die die Bestellung erfolgt“.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

2.

2. Berufsausübungsgesellschaften und Bürogemeinschaften mit Rechtsanwält*innen u.a.

Am 12.09.2021 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe verkündet. Es tritt am **01.08.2022** in Kraft.

Das ermöglicht ab da eine gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwält*innen, Patent*anwältinnen und Steuerberater*innen mit Personen, die einen freien Beruf ausüben, also auch mit Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Das o.g. Gesetz verweist dabei auf § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, in dessen Absatz 2 Satz 2 es heißt:

„Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.“

Worauf bei einer solchen gemeinsamen Berufsausübung zu achten sein wird, werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.



Haftung oder keine Haftung

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

1

1. Pressemitteilung des AG Frankfurt am Main Nr. 16/2020 vom 27.11.2020:

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass eine Dolmetscherin nicht gegen ihre Berufspflichten verstößt, wenn sie neben der reinen Übersetzung auch Einschätzungen und Angaben zum Aussageverhalten macht (Amtsgericht Frankfurt a. M., Urt. v. 20.12.2019, Az.: 29 C 1828/19 (85)).

Dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging ein familienrechtliches Sorgerechtsverfahren voraus, im Rahmen dessen die zuständige Richterin das minderjährige Kind der späteren Klägerin anhörte. Da das Kind kein Deutsch sprach, wurde die jetzige Beklagte als Dolmetscherin für Polnisch hinzugezogen. Sie ist nach der Kindesanhörung richterlich dazu befragt worden, welchen Eindruck sie von dem Kind habe; ob es mit eigenen Worten oder fremdbestimmt gesprochen habe. Hierauf antwortete die jetzige Beklagte, dass sie den Eindruck habe, das Kind werde erpresst und wolle eigentlich etwas ganz anderes sagen. Daraufhin wurde der Kindesmutter das Sorgerecht einstweilen entzogen. Dies veranlasste sie wiederum, die jetzige Klage vor

dem Amtsgericht Frankfurt am Main auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. mindestens 5.000 Euro zu erheben. Sie war dabei der Auffassung, die beklagte Dolmetscherin habe sich durch ihre Einschätzungen parteiisch verhalten, habe ihre Grenzen überschritten und sei zumindest mitursächlich für den Sorgerechtsentzug gewesen.

Das Amtsgericht Frankfurt hat die Schmerzensgeldklage vollumfänglich abgewiesen. Ein Anspruch ergebe sich insbesondere nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Dolmetscherpflichten oder aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das gerügte Verhalten weder durch das Hessische Dolmetschergesetz (§ 4 Abs. 2 DolmG HE) untersagt sei, noch widerspreche es dessen Schutzzweck. Gerade wenn eine Manipulation des Aussageverhaltens eines Kindes im Raume stehe, könne es durchaus notwendig sein, dass über die reine Übersetzung der Dolmetscherin hinaus Angaben zur Wortwahl und zur Sprachgeschwindigkeit erfolgen. Es sei korrektive Aufgabe des Gerichts, überschießende sowie nicht zum Aufgabenkreis der Dolmetscherin gehörende Äußerungen auszugrenzen.

2

2. Amtsgericht Frankfurt, Urteil vom 20.12.2019 – Az. 29 C 1828/19 (85)

„I. Hauptantrag

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld zu. Ein Anspruch der Klägerin aus einer etwaigen Verletzung vertraglicher Pflichten scheidet vorliegend aus, da zwischen den Parteien des Rechtsstreits im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens keine vertragliche Beziehung bestand. Denn die Beklagte war durch das Gericht als Dolmetscherin beauftragt worden. An dem zwischen dem Träger der Gerichtsbarkeit und einem Dolmetscher bestehenden Rechtsverhältnis sind die Parteien - wie bei einem vom Gericht bestellten Sach-

verständigen - nicht beteiligt. Zudem werden zwischen dem Gericht und einem Dolmetscher keine vertraglichen Beziehungen begründet, die als Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB irgendwelche vertraglichen Schutzpflichten zugunsten der Prozessparteien auslösen könnten (OLG München, Urteil vom 19. Oktober 1973 – 8 U 4203/72 –, Rn. 54, juris).

Ein Anspruch aus BGB § 839 besteht nicht, weil ein gerichtlich beauftragter Dolmetscher keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt (vgl. für Sachverständige: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. August 1986 –4 U 41/86 –, juris). Ein Anspruch aus § 839a BGB analog kommt nicht in Betracht. Auch soweit § 839a BGB auf Dolmetscher grundsätzlich analog angewendet wird (NK-BGB/Christian Huber, 3. Aufl. 2016, BGB § 839a Rn. 18a), liegen jedenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen

BERUFLICHE INFORMATION

dieser Norm nicht vor. Denn es fehlt bereits an einer Unrichtigkeit der vorgenommenen Übersetzung. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit des Gutachtens, was bei analoger Anwendung der Unrichtigkeit der Übersetzung entspräche, trägt der Anspruchsteller (Mayen in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 839a BGB, Rn. 13). Aus dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Übersetzung der Beklagten unrichtig gewesen sein könnte. Vielmehr wirft die Klägerin der Beklagten vor, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über Umstände geäußert zu haben, welche nicht dem Tätigkeitsbereich der Dolmetschertätigkeit unterfallen würden.

Ein Anspruch ergibt sich schließlich nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 2 DolmG HE. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei § 4 Abs. 2 DolmG HE um eine unmittelbar drittschützende Norm handelt und ob ein Verstoß gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit durch die Beklagte überhaupt vorliegt. Denn jedenfalls tangiert im vorliegenden Fall das von der Klägerseite beanstandete Verhalten, welches zur Begründung einer Schadenersatzpflicht herangezogen wird, nicht den Schutzzweck der Berufspflichten des DolmG HE, insbesondere nicht § 4 Abs. 2 Nr. 1 DolmG HE. Aus diesem Grund scheidet eine Schadenersatzpflicht und damit auch eine Pflicht zur Zahlung von Schmerzensgeld bereits aus. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 1, 2 BGB setzt voraus, dass der geltend gemachte Schaden innerhalb des von der jeweiligen Haftungsnorm vorgegebenen Schutzzwecks liegt. Eine Schadenersatzpflicht besteht danach nur, wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte vertragliche oder vorvertragliche Pflicht übernommen worden ist (BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 51. Ed. 1.8.2019, BGB § 249 Rn. 288, m.w.N.). Regelmäßig kommt dasselbe zum Ausdruck, wenn nach einem sog. Rechtswidrigkeitszusammenhang gefragt wird. Dieser ist nur dann zu bejahen, wenn das inkriminierte Verhalten durch eine Norm untersagt wird, also als rechtswidrig erklärt wird (BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 51. Ed. 1.8.2019, BGB § 249 Rn.288).

Dies ist vorliegend in Bezug auf das von der Klägerseite beanstandete Verhalten der Beklagten nicht der Fall. Soweit die Beklagte nämlich vorliegend über die eigentliche Übersetzungstätigkeit hinaus ihre Eindrücke dahingehend schilderte, dass sie glaube, dass das Kind auswendig nachspreche, was man ihr zu sagen befohlen habe, oder dass sie den Eindruck habe, dass

das Kind “erpresst” werde, ist ihr dies von den für Dolmetscher geltenden Berufspflichten nicht verboten.

Dass dem Dolmetscher jegliche Äußerungen außerhalb der eigentlichen Übersetzungstätigkeit verboten wären, ergibt sich aus den gesetzlich normierten Berufspflichten nicht. Ein solches Verständnis der Berufspflichten folgt weder aus dem Wortlaut der Normen des DolmG HE unmittelbar, noch aus deren Auslegung nach dem Gesetzeszweck. Denn ein Dolmetscher ist ein Sprachkundiger, dessen Aufgabe es ist, den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozessbeteiligten Personen zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 28. November 1950 – 2 StR50/50 –, BGHSt 1, 4-8; BGH, Beschluss vom 08. August 2017 – 1 StR 671/16 –, juris).

Dabei kann es im Einzelfall nötig sein, dass der Dolmetscher im Rahmen der Ermöglichung der Kommunikation zwischen dem Gericht und anderen am Prozessbeteiligten Personen nicht ausschließlich den Inhalt der Äußerung der zu dolmetschenden Person wiedergibt, sondern dem Gericht z.B. darüber hinaus eine Rückmeldung gibt, ob die z.B. durch das Gericht oder andere frageberechtigte Personen gestellte Frage richtig verstanden bzw. inhaltlich zutreffend erfasst wurde oder es einer erneuten Stellung der Frage oder das Erfordernis gibt, diese umzuformulieren, um zu einer auch inhaltlich sachdienlichen Kommunikation mit der zu dolmetschenden Person zu finden. Es ist auch denkbar, dass im Rahmen des zu übersetzenden Äußerungsinhalts z.B. eine fremdsprachige Redewendung oder ein sog. Sprichwort gebraucht wird, welche erst durch einen Hinweis des Dolmetschers als solches erkennbar und gegebenenfalls durch erneute Rückfragen an die, zu dolmetschende Person, verständlich wird.

Versteht man die Berufspflichten eines Dolmetschers in einem engeren Sinne, wie es zum Beispiel die Klägerseite annimmt, würde dies die Kommunikation zwischen dem Gericht und anderen am Prozessbeteiligten Personenerheblich erschweren, wenn nicht sogar in manchen Konstellationen unmöglich machen.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen prozessualen Konstellationen, in denen ein Dolmetscher zum Einsatz kommen kann. Denn während der Schwerpunkt im Rahmen der Übersetzung einer Aussage eines (erwachsenen) Zeugen regelmäßig auf der reinen Wiedergabe des zu

übersetzenden Inhalts liegen wird, ist es im Rahmen einer Kindesanhörung (§ 159 FamFG) durchaus denkbar, dass es darüber hinaus auch notwendig sein kann, Mitteilung über die Art und Weise der Äußerung z.B. die Wortwahl oder die Sprachgeschwindigkeit des Kindes zu machen, z.B. wenn besonders problematische Themenbereiche angesprochen werden oder wenn - wie vorliegend durch entsprechende eigene Äußerungen des Kindes in Betracht zu ziehen war - die Manipulation des Aussageverhaltens des Kindes (z.B. durch einen Elternteil) zu befürchten ist.

Auch in diesem Zusammenhang muss die Kommunikation zwischen dem Gericht und der zu dolmetschenden Person (hier das anzuhörende Kind) ermöglicht werden. Dabei sind dann Umstände, die zum Beispiel die Wortwahl oder andere sprachspezifische Aussageelemente betreffen, wiederum nur durch den Dolmetscher dem Gericht vermittelbar, da letzteres der anderen Sprache nichtmächtig ist. Verböte das Gesetz dem Dolmetscher die Mitteilung solcher Umstände, würden diese dem Gericht letztlich in den meisten Fällen verborgen bleiben. Dies würde letztlich die Möglichkeiten der Amtsermittlung des Gerichts in einer nicht zu rechtfertigenden Weise einschränken, obwohl auch die Anhörung eine besondere Art der von Amts wegen (§ 26 FamFG) gebotenen Aufklärung des Sachverhalts ist (Familienrecht, FamFG § 159 Rn. 2, beck-online) und gemäß § 159 Abs. 2. FamFG eine solche Anhörung (bei Kindern unter 14 Jahren) durchzuführen ist, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist, was regelmäßig in Verfahren der Fall ist, welche die Personensorge betreffen (Familienrecht, FamFG § 159 Rn. 5, beck-online).

Ein Korrektiv, die Angaben eines Dolmetschers auch gegebenenfalls prozessual zutreffend einzuordnen und entsprechend der jeweils geltenden Verfahrensordnung zu verwerten, stellt das erkennende Gericht dar, welches hierbei zu differenzieren hat, inwieweit es sich um z.B. eigeninitiative oder "überschießende" Äußerungen des Dolmetschers handelt und inwieweit es sich um die, zu dessen Aufgabenkreis gehörende Übersetzung oder der Auskunft über solche Umstände handelt, die mit der Übersetzungstätigkeit unmittelbar in Verbindung stehen.

Die Gefahr, dass das Gericht diese, allein ihm obliegende Aufgabe nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt, soll nicht durch

die gesetzlich normierten Berufspflichten nach dem DolmG HE, insbesondere nicht unter der Beschreibung "gewissenhaft" und "unparteiisch" zu agieren, dem Dolmetscher auferlegt werden.

Für ein solches Normverständnis besteht auch bereits deshalb kein Bedürfnis, weil die Aufgabenverteilung auch im Rahmen der Verfahren nach dem FamFG klar geregelt ist. So obliegt die Feststellung des Sachverhalts sowie die Einführung gewonnener Erkenntnisse in das Verfahren im Rahmen des nach § 26 FamFG geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes allein dem Gericht (Feskorn in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 26 FamFG, Rn. 2). Dies bezieht sich auch darauf, die Angaben eines durch das Gericht beauftragten Dolmetschers dahingehend zu differenzieren, ob es sich um den übersetzten Inhalt der Äußerung der zu dolmetschenden Person bzw. um damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Eigenschaften des Aussageverhaltens oder um darüberhinausgehende Anmerkungen des Dolmetschers selbst handelt und diese Äußerungen dann entsprechend der Verfahrensordnung zu verwerten, nicht zu verwerten oder den Dolmetscher bei dessen Tätigkeit anzuleiten.

Entsprechend einer, der Aufgabenverteilung zwischen Gericht und gerichtlich bestelltem Dolmetscher folgenden Zuordnung des Haftungsrisikos auch im Rahmen der Bestimmung des Schutzzwecks der Norm des DolmG HE ist gegen eine Entscheidung, wie der vorliegenden im Wege des Beschlusses des AG ...vom ... gefassten Entscheidung, ein Rechtsmittel, nämlich der Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung statthaft und der prozessual vorgesehene Weg, einen etwaigen Verfahrensfehler bei dem Zustandekommen der gerichtlichen Entscheidung geltend zu machen und gegebenenfalls zu korrigieren.

II. Hilfsantrag

Die Klage ist auch bezüglich des hilfsweise gestellten Antrags zulässig, aber unbegründet, weil der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Geldentschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Form der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gegen die Beklagten zusteht. Soweit die Klägerin der Ansicht ist, dass sie durch die Entscheidung des Familiengerichts in ihrem Persönlichkeitsrecht als Ausfluss von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt worden sei, kann dies für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn je-

BERUFLICHE INFORMATION

denfalls führt dies mangels Rechtswidrigkeitszusammenhangs zwischen den Äußerungen der Beklagten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens und den von der Klägerin behaupteten gesundheitlichen Folgen der Gerichtsentscheidung bzw. aufgrund des Fehlens eines dem Schutzzweck der Berufspflichten für Dolmetscher unterfallenden rechtswidrigen Verhaltens nicht zur Bejahung eines Schmerzensgeldanspruchs (s.o.).

Die Äußerungen der Beklagten selbst stellen im Übrigen keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Klägerin dar, zumal die Vermutung, dass das Kind erpresst werde, auf keine Person bezogen war und damit auch keinen Bezug zu der Klägerin aufweist.

Soweit die Klägerin auch insoweit der Auffassung ist, dass aus der durch das Gericht ausgesprochenen Rechtsfolge in Form der Entziehung des Sorgerechts eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG bzw. eine Verletzung des Allgemeinen

Persönlichkeitsrechtes resultiere, übersieht sie, dass alleiniger Anknüpfungspunkt für eine Haftung der Beklagten zunächst nur eine Handlung derselben sein kann, nicht hingegen die letztlich durch das Gericht ausgesprochene Rechtsfolge. Die Sorgerechtsentziehung durch das Gericht stellt daher im Ergebnis keine der Beklagten zurechenbare Verletzungshandlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB an sich dar, welche zur eigenständigen Begründung einer Haftung herangezogen werden könnte. Eine Handlung war allein in Form der, von der Beklagten getätigten Äußerungen als Dolmetscherin gegeben, welche jedoch mangels Eröffnung des Schutzbereichs der Normen des § 4 Abs. 2 DolmG HE nicht zu der Begründung einer Schadensersatzpflicht führt(s.o.).

[Quelle: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m/ag-frankfurt-m/entscheidung-des-monats>]

3. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.10.2020 - A 3 S 2953/20

1. *Die verfahrensfehlerhafte Nichtbeeidigung eines Dolmetschers führt nicht ohne weiteres zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als Berufungszulassungsgrund. Eine beachtliche Gehörsverletzung kommt erst dann in Betracht, wenn die Sprachmittlung aufgrund von Übertragungsfehlern an erheblichen Mängeln gelitten und deshalb zu einer unrichtigen, unvollständigen oder sinnentstellenden Wiedergabe der vom Asylsuchenden in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben geführt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.07.1997 - A 12 S 3092/96 - juris).*

2. *Wird im Zulassungsantrag eine unterbliebene oder fehlerhafte Beeidigung des Dolmetschers geltend gemacht, ist mit der Rüge rechtlichen Gehörs darzulegen, was bei richtiger und vollständiger Übertragung vorgetragen worden wäre und inwieweit dies zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung geführt hätte; die einem Asylverfahren immanenten Verständigungsprobleme entbinden den Kläger nicht davon, im Zulassungsantrag zumindest Anhaltspunkte für Übertragungsfehler aufzuzeigen.*

[Quelle: <https://openjur.de/u/2305261.html>]

4. Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.09.2016 - Az. 14 C 13/16

„Die Beklagte hat den Vergütungsanspruch der Klägerin wirksam gemäß §§ 631, 633, 634 Nr. 3, 636, 638 BGB gemindert. Die Minderung setzt voraus, dass die Werkleistung einen Sachmangel aufweist, eine Nacherfüllung durch den Werkunternehmer verweigert wird oder diese fehlgeschlagen ist oder dem Besteller unzumutbar ist.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10.12.2015 unstreitig gestellt, dass die Übersetzung verschiedene Sachmängel aufwies. Dies entspricht auch der E-Mail der Beklagten vom 09.06.2015, mit welcher diese der Beklagten mitteilte, sie sehe die Fehler und die Übersetzung sei „Murks“.

Die Fristsetzung zur Nacherfüllung war gemäß §§ 636, 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich. Demnach bedarf es einer Fristsetzung nicht, wenn der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Leistung nach der Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsabschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitender Umstände für den Gläubiger wesentlich war. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Auftrag an die Klägerin

wurde von der Beklagten ausdrücklich unter Bestimmung eines konkreten Leistungstermins, nämlich Dienstag, den 09.06.2015, 20 Uhr erteilt. Es handelte sich um ein sog. relatives Fixgeschäft. Dass der Auftrag mit der Einhaltung dieses Termins stehen und fallen sollte, ergibt sich aus den vorhergehenden Auftragsverhandlungen der Parteien. So wollte die Beklagte die Klägerin zunächst mit der Übersetzung des gesamten Dokuments beauftragen, da die Klägerin diese Übersetzung jedoch nicht bis zu dem gewünschten Termin fertigstellen konnte, wurde der Auftrag nur hinsichtlich eines Teils des Dokuments erteilt. Die Beklagte hat damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung des Termins für sie essentiell für die Erteilung des Auftrages war. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob es der Beklagten zeitlich noch möglich gewesen wäre, der Klägerin eine Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Hierauf kommt es im Rahmen des relativen Fixgeschäfts nicht an.

Gemäß § 638 Abs. 3 BGB ist bei der Minderung die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden zur Zeit des Vertragsschlusses haben würde. Der Wert der mangelbehafteten Übersetzungsleistung im Verhältnis zu einer mangelfreien Übersetzung ist durch das Gericht gemäß § 287 zu schätzen.

Entscheidend für die Schätzung des Gerichts ist insbesondere, in welchem Umfang die Übersetzung Mängel aufweist. Ein Sachmangel bei einer Übersetzung liegt vor, wenn die Übersetzung den Sinngehalt des übersetzten Werkes unzutreffend wiedergibt, wobei auch Besonderheiten des jeweiligen Fachjargons zu berücksichtigen sind, oder wenn die der nach der Übersetzung neu gefasste Text sprachlich nicht korrekt ist. Nicht alle durch die Beklagte vorgenommenen Korrekturen an der Übersetzung der Klägerin sind demnach Sachmängel. Dies gilt etwa für die von der Beklagten favorisierte Nutzung des Begriffs „Kapitel“ statt „Abschnitt“, „beliebige“ statt „jedwede“, „und die“ statt „sowie welche“ oder „Ausgleichszahlung“ statt „Zahlung einer Kompensation“. Die Übersetzung weist aber zahlreiche Übersetzungsmängel auf, die insbesondere eine unzureichende Berücksichtigung des Fachjargons erkennen lassen und überwiegend sinnentstellend sind. Beispielhaft seien genannt, die Nutzung der Formulierung „mittels einer Kündigung, die 60 Tage oder weniger im Vorfeld liegen muss“ statt „mit einer Frist von 60 Tagen“, „hinsichtlich welcher das Un-

ternehmen in den letzten sechs Jahren eine Partei dargestellt hat“ statt „hinsichtlich welcher das Unternehmen in den letzten sechs Jahren Vertragspartei war“, „Anbieter“ statt „Lieferant“ oder „interessiert“ statt „beteiligt“. Darüber hinaus weist die Übersetzung zahlreiche grammatikalische Fehler und Ungenauigkeiten auf.

Den durch die mangelhaften Teile der Übersetzung bestehenden Minderwert der Leistung schätzt das Gericht auf 70% der vereinbarten Vergütung. Damit ergeben sich ein Minderwert in Höhe von 820,92 EUR und eine verbleibende Vergütung in Höhe von 351,82 EUR.

Bei der Schätzung des Minderwertes ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nicht ausschließlich auf die Anzahl der zu korrigierenden Worte oder ähnlich empirisch zu ermittelnde Werte abzustellen ist. Vielmehr ist die Übersetzungsleistung unter Berücksichtigung der Nutzung des übersetzten Textes zu gewichten. Der zu übersetzende Text sollte hier im Rahmen einer Due Diligence Verwendung finden. Erforderlich zur zweckentsprechenden Nutzung des übersetzten Dokuments war, dass die Leser des Textes verstehen, welche Unterlagen von ihnen beizubringen sind bzw. welche Fragen im Rahmen des Due Diligence Prozesses zu beantworten sind. In diesem Zusammenhang ist eine Übersetzung als Fachübersetzung zwar mangelhaft, wenn grammatikalische Fehler enthalten sind oder nicht zutreffende Fachtermini verwendet werden, der Sinngehalt des übersetzten Textes aber vermittelt wird. Die Tauglichkeit der Übersetzungsleistung wird allerdings in diesem Fall nur gemindert und nicht aufgehoben. Der Wert der Übersetzung wird durch die Nutzung des falschen Terminus in geringerem Umfang gemindert, als dies bei einer Unverständlichkeit oder Sinnentstellung der Fall ist. Insbesondere kann eine Korrektur der Übersetzung, welche in entsprechenden Fällen regelmäßig auch durch den Kunden in geringem Umfang noch vorzunehmen ist, bei derartigen Mängeln mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand erfolgen. Die Übersetzung durch die Klägerin weist jedoch in nicht unerheblichem Umfang auch sinnentstellende Übersetzungsmängel auf, die bereits beispielhaft benannt wurden. Der Aufwand zur Korrektur derartiger Fehler ist deutlich höher zu gewichten.“

[Quelle:
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/ag_duesseldorf/j2016/14_C_13_16_Urteil_20160912.html]

UNSER VERBAND

Neue Mitglieder

■ Theodoros ALEXANDRIS	GRI U	■ Katja MOULETAROVA-OUJIKANOVA	BUL VU
■ Imke DROSCHER	ENG VU, FRA VU	■ Rukija MURIC	SER VU, KRO VU, ALB VU
■ Dr. Karolin MOSER	SPA VU	■ Ropak SILBER	ARA VU, KUR VU

Mitgliederjubiläen

50 Jahre: 

Gerda Schuder

 **45 Jahre:**

Veronika Kühn

Ruth Boenke

Kemal Gazezoglu

40 Jahre: 

Wolfgang Sturz

 **35 Jahre:**

Gabriella Lanza-Rehm

Helga Fischbach

Emin Güray

Mozghan Doustdar-Khoshghalb

30 Jahre: 

Dorothea Brehm

Joachim Röhm

Ursula Coenegrachts

Stella-Maria Anwar

Samir Anwar

Davoud Khanzadeh

Paisri Bähr

Dorothea Müller

Mustafa Hazar

Anette Dürr

Vjekoslav Kaliterna-Dilk



**Die nächste JMV findet am Samstag,
23.10.2021, im Bürgersaal des
Alten Rathauses in Esslingen statt.**



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

*Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers*

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

*Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de*

*Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de*

*Gestaltung:
Christel Maier-Graphikdesign
Esslingen
christelmaier@web.de*

*Herstellung Druck:
Copy-Print Esslingen*

V V U